

## **ANTRAG AUF NEUGENEHMIGUNG**

der eingeschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser  
in die Pegnitz sowie der Abwasserbehandlungsanlage  
(nach § 60 Abs. 3 WHG)

für

DIEHL BRASS SOLUTIONS Stiftung & Co. KG  
Heinrich-Diehl-Straße 9  
90552 Röthenbach

## **INHALTSVERZEICHNIS**

**Antragsschreiben**

<b>Anlage</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Maßstab</b>
<b>1.</b>	<b>Wasserrechtliche Genehmigungen - Historie</b>	
1.1	Genehmigungsbescheid vom 22.10.2003	
1.2	Änderungsanzeige vom 26.07.2012	
1.3	Änderungsanzeige vom 07.07.2008	
1.4	Bescheid Anlagengenehmigung Neutralisation vom 18.12.2015	
<b>2.</b>	<b>Übersichtsplan</b>	<b>1:10000</b>
<b>3.</b>	<b>Lage</b>	
3.1	Lageplan der Kanalisation mit Anfallstellen	1:1000
<b>4.</b>	<b>Abwasseranfallstellen</b>	
4.1	Anfallstelle 1	
4.1.1	Nicht öffentlich	
4.1.2	Verfahrensschema	
4.1.3	Nicht öffentlich	
4.1.4	Technische Daten	
4.1.5	Nicht öffentlich	
4.1.6	Nicht öffentlich	
4.3	Anfallstelle 3	
4.3.1	Nicht öffentlich	
4.3.2	Verfahrensschema	
4.3.3	Nicht öffentlich	
4.3.4	Technische Daten	
4.2.5	Nicht öffentlich	

## Inhaltsverzeichnis

4.4	Anfallstelle 4
4.4.1	Nicht öffentlich
4.4.2	Verfahrensschema
4.4.3	Nicht öffentlich
4.4.4	Technische Daten
4.4.5	Nicht öffentlich
4.5	Anfallstelle 5
4.5.1	Nicht öffentlich
4.5.2	Verfahrensschema
4.5.3	Nicht öffentlich
4.5.4	Technische Daten
4.5.5	Nicht öffentlich
4.6	Anfallstelle 6
4.6.1	Nicht öffentlich
4.6.2	Verfahrensschema
4.6.3	Nicht öffentlich
4.6.4	Technische Daten
4.6.5	Nicht öffentlich
4.7	Anfallstelle 7
4.7.1	Nicht öffentlich
4.7.2	Verfahrensschema
4.7.3	Nicht öffentlich
4.7.4	Technische Daten
4.7.5	Nicht öffentlich
4.1.6	Nicht öffentlich
4.8	Anfallstelle 8
4.8.1	Nicht öffentlich
4.8.2	Verfahrensschema
4.8.3	Nicht öffentlich
4.8.4	Technische Daten
4.8.5	Nicht öffentlich

## Inhaltsverzeichnis

4.11	Anfallstelle 11
4.11.1	Nicht öffentlich
4.11.2	Verfahrensschemata
4.11.3	Nicht öffentlich
4.11.4	Technische Daten
4.11.5	Nicht öffentlich
4.12	Anfallstelle 12
4.12.1	Nicht öffentlich
4.12.2	Nicht öffentlich
4.12.3	Technische Daten
4.12.4	Nicht öffentlich
4.12.5	Nicht öffentlich
4.13	Anfallstelle 13
4.13.1	Nicht öffentlich
4.13.2	Verfahrensbeschreibung
4.13.3	Technische Daten
4.13.4	Nicht öffentlich
4.14	Anfallstelle 14
4.14.1	Nicht öffentlich
4.14.2	Aufstellplan
4.14.3	Nicht öffentlich
4.14.4	Nicht öffentlich
4.15	Anfallstelle 15
4.15.1	Nicht öffentlich
4.15.2	Nicht öffentlich
4.15.3	Nicht öffentlich
4.16	Anfallstelle 16
4.16.1	Nicht öffentlich
4.16.2	Verfahrensschema
4.16.3	Nicht öffentlich
4.16.4	Technische Daten
4.16.5	Nicht öffentlich



**5. Abwasserbehandlungsanlage**

5.1 Übersicht Fließschema Abwässer

**6. Abwasserbetrachtung**

6.1 Messwerte der Eigenüberwachung

**7. Umweltverträglichkeitsprüfung**

7.1 UVPG standortbezogene Vorprüfung

7.2 UVPG standortbezogene Vorprüfung - Anlagen

**8. Sicherheitsdatenblätter**

8.1 Sicherheitsdatenblatt - Compound FC 122 A

8.2 Sicherheitsdatenblatt - Compound FC 470

8.3 Sicherheitsdatenblatt - Carbidkalk

8.4 Sicherheitsdatenblatt - Neofix

8.5 Sicherheitsdatenblatt - Praestol 2539

8.6 Sicherheitsdatenblatt - Schwefelsäure

8.7 Sicherheitsdatenblatt - Waterdos CIT 48

8.8 Sicherheitsdatenblatt - Waterdos BRL 08

8.9 Sicherheitsdatenblatt - Tablettensalz

Röthenbach, den 29.07.2022

Hiermit stellen wir einen

**ANTRAG  
AUF NEUGENEHMIGUNG**

der eingeschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser  
in die Pegnitz sowie der Abwasserbehandlungsanlage  
(nach § 60 Abs. 3 WHG)

für

DIEHL BRASS SOLUTIONS Stiftung & Co. KG  
Heinrich-Diehl-Straße 9  
90552 Röthenbach

Antragssteller:

**Dieter Landgraf**  
(Sprecher Bereichsvorstand (CEO))

**Heinz Strobl**  
(CEO/Technical Manager)

**Gerhard Grünwald**  
(Gewässerschutzbeauftragter)

## INHALT

<b>1.</b>	<b>Vorhabensträger .....</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Historie.....</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Zweck des Vorhabens .....</b>	<b>5</b>
<b>4.</b>	<b>Bestehende Verhältnisse .....</b>	<b>6</b>
4.1	Allgemeines .....	6
4.2	Erzeugnisse des Standorts .....	6
4.3	Bestehende Abwasseranlagen.....	7
4.3.1	Kanalnetz.....	7
4.3.2	Abwasseraufbereitungsanlage (Neutralisation).....	8
4.3.3	Einleitstelle.....	8
4.4	Abwasseranalytik .....	9
4.4.1	Säurekanal mit Neutralisation.....	9
4.4.2	Reinwasserkanal .....	17
4.5	Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen in die Umwelt.....	18
4.5.1	Anfallstellen .....	18
4.5.2	Kanalnetz.....	19
4.5.3	Neutralisation.....	19
4.5.4	Auslaufrinne.....	21
4.6	Anderweitige Lösungsmöglichkeiten .....	21
<b>5.</b>	<b>Auswirkungen des Vorhabens.....</b>	<b>22</b>
<b>6.</b>	<b>Rechtsverhältnisse .....</b>	<b>23</b>
<b>7.</b>	<b>Fazit.....</b>	<b>24</b>
<b>8.</b>	<b>Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung .....</b>	<b>25</b>

## 1. VORHABENSTRÄGER

Träger des Vorhabens ist die DIEHL BRASS SOLUTIONS Stiftung & Co. KG in der Heinrich-Diehl-Straße 9 in 90552 Röthenbach a.d. Pegnitz.

Diehl Metall, als Teilkonzern der 1902 gegründeten Diehl Gruppe, hat sich in den letzten Jahrzehnten eine hervorragende Stellung auf den globalen Märkten erarbeitet.

Diehl Metall ist einer der größten Produzenten von Halbzeugen, Schmiedeteilen und Walzfabrikaten weltweit. Aus veredelten Präzisionsstanzteilen werden Metall-Kunststoff-Verbundsysteme für elektronische und elektrotechnische Anwendungen gefertigt.

Diehl Metall hat seinen Hauptsitz in Röthenbach an der Pegnitz bei Nürnberg und produziert derzeit an 16 Standorten in Europa, Asien, Südamerika sowie den USA. Mit seinen 2785 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erzielte der Teilkonzern im Geschäftsjahr 2020 einen Umsatz von 732 Millionen Euro.

Produkte von Diehl Metall werden in den traditionellen Branchen ebenso nachgefragt wie von Kunden, die für Wasser, Gesundheit, Grüne Technologien, Mobilität und Energie stehen.

Der Diehl Konzern zählt zu den großen deutschen Industrieunternehmen mit internationaler Ausrichtung.

17.557 Beschäftigte in mehr als vierzig selbstständigen Unternehmenseinheiten, zusammengefasst in den fünf Teilkonzernen Metall, Controls, Defence, Aviation sowie Metering, erwirtschaften einen Umsatz von 3,0 Milliarden Euro (Stand 31.12.2020).

Der Konzern Diehl ist seit seiner Gründung vor mehr als 100 Jahren vollständig in Familienbesitz.

## 2. HISTORIE

Im Folgenden werden die bisher gültigen Einleitungsgenehmigungen der DIEHL BRASS SOLUTIONS Stiftung & Co. KG in Röthenbach aufgeführt. Vor Antragsstellung auf Genehmigung der Abwasserbehandlungsanlage wurde diese mittels der genehmigten Direkteinleitung abgedeckt.

Genehmigungsgrundlage der Anlagengenehmigung der Neutralisation war bisher:

- der Genehmigungsbescheid: Vollzug der Wassergesetze und der Abwasserabgabengesetze; Einleiten von Chrom, Chrom IV, Kupfer, Zink, Stickstoff<sub>gesamt</sub> und Kühlwasser in die Pegnitz durch die Diehl Metall Stiftung & Co. KG, Heinrich-Diehl-Straße 9, 90552 Röthenbach a.d. Pegnitz, vom 22.10.2003  
(Aktenzeichen 37.1-641.08-03/44 Sie/Sa)

(Dieser soll mit diesem Antrag auf Neugenehmigung überholt werden)

und ergänzend:

- die Änderungsanzeige (nach §15 Abs.1 BlmschG): Änderung der Stangenbeize im Stangenpresswerk der Firma Diehl Metall Stiftung & Co. KG, Heinrich-Diehl-Straße 9, 90552 Röthenbach a.d. Pegnitz, vom 26.07.2012  
(Aktenzeichen 21.1A-1711.0/7-07/12-085)

sowie

- die Änderungsanzeige (nach §67 Abs.1 BlmschG): Änderung der Beizanlagen zur Oberflächenbehandlung im Stangenpresswerk der Firma Diehl Metall Stiftung & Co. KG, Heinrich-Diehl-Straße 9, 90552 Röthenbach a.d. Pegnitz, vom 07.07.2008  
(Aktenzeichen 21.1-1711.0/7 Re/Fr-077).

und

Aktueller Genehmigungsbescheid der Neutralisationsanlage als IED-Anlage nach IZÜV:

- Bescheid über die Anlagengenehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG i.V.m. IZÜV vom 18.12.2015 (Aktenzeichen. 21.2B-Zi-6411.5-2014-127).

(Dieser soll mit diesem Antrag überprüft und ggf. ebenfalls erneuert werden)

(Anlage 1)

### 3. ZWECK DES VORHABENS

Die vorliegenden Unterlagen beinhalten die Nachweise zur Beantragung der Neugenehmigung der eingeschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser in die Pegnitz (Direkteinleitung) und der Neutralisationsanlage nach den Verfahrensvorschriften der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) als IED-Anlage.

Beantragt werden hiermit folgende Abwassereinleitmengen:

Bezeichnung	Menge/ Einheit
<b>Vorbehandeltes Abwasser aus der Neutralisation:</b>	
Stundenwert	60 m <sup>3</sup> /h
Tageswert	900 m <sup>3</sup> /d
Jahreswert	100.000 m <sup>3</sup> /a
<b>Direkteinleitung Kühlwasser</b>	
Stundenwert	15 m <sup>3</sup> /h
Tageswert	150 m <sup>3</sup> /d

Tabelle 1: Antrag Abwassermengen

Die jährlichen Einleitmengen reduzieren sich im Vergleich zu den bislang genehmigten Abwassermengen um ca. 166.000 m<sup>3</sup>/a (genehmigter Abwasseranfall nach Anlage 1.1: 266.000 m<sup>3</sup>/a).

## 4. BESTEHENDE VERHÄLTNISSE

### 4.1 Allgemeines

Das Betriebsgelände der DIEHL BRASS SOLUTIONS Stiftung & Co. KG liegt im Südwesten der Stadt Röthenbach a.d. Pegnitz in einem Gewerbegebiet. Die betrachteten Anlagen befinden sich auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 443 (Gemarkung Röthenbach a.d. Pegnitz) mit einer Fläche von ca. 43.700 m<sup>2</sup>.

Das Gelände ist nach Westen und Süden von forstwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. In östlicher Richtung schließt eine Sandgrube an. In nördlicher Richtung liegen ein Gewerbe- und ein Wohngebiet, die Bahnlinie Nürnberg-Lauf (links der Pegnitz), das Gelände des Bahnhofs Röthenbach a.d. Pegnitz sowie die Staatsstraße 2241. (siehe Anlage 2)

Verkehrstechnisch ist die DIEHL BRASS SOLUTIONS Stiftung & Co. KG durch die Bundesbahn über Gleisanschluss und über die Staatsstraße 2241 (Heinrich-Diehl-Straße) zu erreichen.

Die Entfernung zur nördlich vorbeifließenden Pegnitz und der dort befindlichen Einleitstelle beträgt von der nördlichen Grenze ca. 730 m, der Höhenunterschied beträgt ca. 20 m.

Das Betriebsgelände in Röthenbach befindet sich in einem Trinkwasserschutzgebiet Zone III, die Einleitstelle selbst (nicht aber der Ort der Neutralisationsanlage) befindet sich im Bereich eines Landschaftsschutzgebietes. (siehe Anlage 7.2)

### 4.2 Erzeugnisse des Standorts

Am Standort Röthenbach an der Pegnitz werden folgende Produkte gefertigt:

- Kupferlegierungen
- Halbzeuge aus Messing und Sondermessing: Stangen, Hohlstangen, Rohre, Profile, Masseln
- Umformteile aus Kupfer, Messing und Aluminium
- Pin Fin Kühlkörper
- Synchronringe (Messing, Stahl) mit und ohne Reibbelag
- Präzisionsstanzteile
- Einpresszonen inkl. Prototypen
- Beschichtete Bänder und Stanzteile
- Metall-Kunststoff Verbundsysteme
- Zellkontaktiersysteme

## 4.3 Bestehende Abwasseranlagen

### 4.3.1 Kanalnetz

Das gesamte Abwassernetz der DIEHL BRASS SOLUTIONS Stiftung & Co. KG wird durch eine Trennkanalisation im Freispiegel entwässert.

Neben der Unterteilung des Kanalnetzes nach der Kanalart (Reinwasser-, Mischwasserkanal sowie Säurekanal) wird im Folgenden noch nach Hauptnetz (Haltungen) und Nebennetz (Anschlussleitungen) unterschieden.

Als Haltungen sind hierbei die Kanäle zu verstehen, die in der Regel zwischen zwei Schächten liegen und Anschlussleitungen sind in der Regel die Kanäle, die von den jeweiligen Entwässerungseinrichtungen (Regenfallrohre, Straßeneinläufe, Gebäudeanschlüsse usw.) über Stutzen und Abzweige an Haltungen (oder auch weitere Anschlussleitungen) angeschlossen sind.

Das bestehende Kanalnetz hat eine Gesamtlänge von 18.913 m, aufgeteilt in 12.736 m Haltungen und 6.177 m Anschlussleitungen.

Das Niederschlagswasser wird versickert oder über den Mischwasserkanal zusammen mit dem häuslichen Abwasser in die kommunale Kläranlage eingeleitet.

Der überwiegende Teil der Produktionsabwässer wird im Säurekanal gesammelt, in der Abwasseraufbereitungsanlage (Neutralisation) behandelt und anschließend als Reinwasser durch den Reinwasserkanal in den Vorfluter Pegnitz entwässert.

Ein Teil des zur Kühlung eingesetzten Wassers wird direkt über den Reinwasserkanal und Auslaufrinne in den Vorfluter Pegnitz entwässert.

(Anlage 3)



#### 4.3.2 Abwasseraufbereitungsanlage (Neutralisation)

Das im Säurekanal gesammelte Abwasser wird einer Neutralisationsanlage zugeführt und dort behandelt.

Die vorhandene Neutralisation besteht im Wesentlichen aus folgenden Anlagenteilen:

- Neutralisationsbecken I mit Belüftung
- Neutralisationsbecken II mit Belüftung
- Absetzbecken
- Pumpenvorlage, bestehend aus Becken und 3 Tauchpumpen
- 4 Filterbehälter
- Schlammwässerung (Filterpresse, Vakuumtrocknungsanlage)
- Kalkmilchdosierung
- Säurelagerung und -dosierung
- Flockungshilfsmittellagerung und -dosierung

Die detaillierte Beschreibung der Neutralisation findet sich in Anlage 5.

Das gereinigte Abwasser gelangt anschließend über den Reinwasserkanal und Auslauf-  
rinne zur Direkteinleitung in die Pegnitz.

#### 4.3.3 Einleitstelle

Die Einleitstelle für die Direkteinleitung der gereinigten Produktionsabwässer in die Pegnitz (Gewässer I. Ord.) liegt auf dem Flurstück Nr. 559 (Gemarkung Schwaig), bei Fluss-kilometer 22,880.

Gewässerdaten Pegnitz (Messstelle Lederersteg in der Stadt Nürnberg):

- |                                      |                         |
|--------------------------------------|-------------------------|
| • Einzugsgebiet $A_{EO}$ :           | 1189,60 km <sup>2</sup> |
| • Niedrigwasserabfluss NQ            | 3,48 m <sup>3</sup> /s  |
| • Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ | 6,76 m <sup>3</sup> /s  |
| • Mittlerer Abfluss MQ               | 11,5 m <sup>3</sup> /s  |
| • Mittlerer Hochwasserabfluss MHQ    | 59,4 m <sup>3</sup> /s  |
| • Hochwasserabfluss HQ               | 149 m <sup>3</sup> /s   |

#### 4.4 Abwasseranalytik

Die Orte des Abwasseranfalls und deren Zusammenführung sind in den Anlagen 3 bis 5 ausführlich und detailliert beschrieben und in Plänen bzw. Fließschemata dargestellt.

Im November 2020 fand an den Abwasseranfallstellen eine Probenahme durch das *Geowissenschaftliche Büro gbs* statt. Die Ergebnisse werden in den weiteren Kapiteln aufgeführt und sind für jede Anfallstelle in der dazugehörigen Anlage dokumentiert.

Die Nummerierung der Anlagen wurde aus dem Antrag der Neutralisationsanlage als IED-Anlage nach IZÜV vom 30.04.2015 mit Bescheid vom 18.12.2015 übernommen. Fehlende Anlagen sind zwischenzeitlich rückgebaut bzw. auf ein abwasserfreies Verfahren umgestellt worden.

##### 4.4.1 Säurekanal mit Neutralisation

###### 4.4.1.1 Abwassermenge

Es fallen folgende Abwassermengen an:

Nr.	Anfallstelle	Max. Momentanfall	Max. Stundenwert	Max. Tageswert	Max. Monatswert	Max. Jahreswert
-	-	l/s	m <sup>3</sup> /h	m <sup>3</sup> /d	m <sup>3</sup> /m	m <sup>3</sup> /a
4.7	Anfallstelle 7	intermittierend 12 m <sup>3</sup> alle 10 Tage		12	40	500
4.11	Anfallstelle 11			10	250	1000
4.16	Anfallstelle 16	6	20	125	500	4.000

Tabelle 2: Abwassermenge Säurekanal nach Anfallstellen gemäß Anhang 31 AbwV

Nr.	Anfallstelle	Max. Momentanfall	Max. Stundenwert	Max. Tageswert	Max. Monatswert	Max. Jahreswert
-	-	l/s	m <sup>3</sup> /h	m <sup>3</sup> /d	m <sup>3</sup> /m	m <sup>3</sup> /a
4.11	Anfallstelle 11	unregelmäßig bis 2 l/s	5	40	1.000	5.000
4.13	Anfallstelle 13	0,2	0,05	1	15	30

Tabelle 3: Abwassermenge Säurekanal nach Anfallstellen gemäß Anhang 39 AbwV

Nr.	Anfallstelle	Max. Momentanfall	Max. Stundenwert	Max. Tageswert	Max. Monatswert	Max. Jahreswert
-	-	l/s	m <sup>3</sup> /h	m <sup>3</sup> /d	m <sup>3</sup> /m	m <sup>3</sup> /a
4.1	Anfallstelle 1	2	4	30	600	5.000
4.3	Anfallstelle 3	2	4	30	600	5.000
4.4	Anfallstelle 4	2	4	30	600	5.000
4.5	Anfallstelle 5	1,5	3	20	400	3.000
4.6	Anfallstelle 6	10	20	150	3.000	25.000
4.7	Anfallstelle 7	5	10	75	1.500	8.000
4.8	Anfallstelle 8	intermittierend 0,74 m <sup>3</sup> pro Produktionstag		0,74	16	80
4.12	Anfallstelle 12	intermittierend 0,1 m <sup>3</sup> pro Woche		0,5	0,5	5
4.12	Anfallstelle 12	intermittierend 0,1 m <sup>3</sup> pro Woche		0,5	0,5	5
5	Abwasserbehandlungsanlage	30	75	600	10.000	80.000

Tabelle 4: Abwassermenge Säurekanal nach Anfallstellen gemäß Anhang 40 AbwV

Eine schematische Darstellung der Teilströme findet sich in Anlage 5.1.

Entwicklung der jährlichen Abwassermengen:

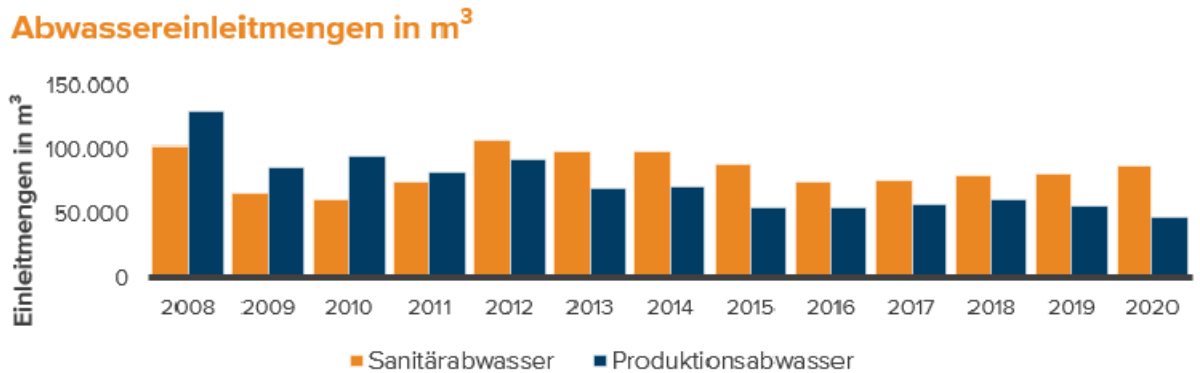


Abbildung 1: Abwassereinleitungen 2008-2020  
(Quelle: Umweltjahresbericht Standort Röthenbach 2020)

Die deutliche Reduzierung der Abwassermenge insbesondere des Produktionsabwassers ist v. a. auf die kontinuierliche Verbesserung der Prozesse aber auch die Demontage mehrerer Anlagen zurückzuführen.

Für die Gesamtjahresbetrachtung sind die Jahre 2020/21 durch die pandemiebedingte Kurzarbeit nicht aussagekräftig, deshalb wurde das Jahr 2019 herangezogen.

Die in Kapitel 3 beantragten Mengen berücksichtigen eine Planungsreserve, um trotz Auftragspitzen oder Werkserweiterung auch zukünftig die Grenzwerte einhalten zu können. Auch wenn die bisherige Erfahrung zeigt, dass die Antragsmengen nicht ausgeschöpft werden.

#### 4.4.1.2 Abwasserzusammensetzung

##### Verwendete Roh- und Hilfsstoffe

Die Firma DIEHL BRASS SOLUTIONS Stiftung & Co. KG ist weltweit einer der größten Produzenten von Halbzeugen, Schmiedeteilen und Walzfabrikaten. Bei den einzelnen Betriebsvorgängen werden Kupferlegierungen mit bis zu 40% hohem Zinkanteil (Messing) als Werkstoffe eingesetzt. Während der verschiedenen Arbeitsvorgänge werden zusätzlich diverse Einsatzstoffe in den entsprechenden Anlagen benötigt (siehe nachfolgende Übersicht):

Nr.	Anfallstelle	Zusätzliche Einsatzstoffe	Abwasserinhaltsstoffe vor Vermischung
4.16	Anfallstelle 16	Tablettensalz zur Enthärtung (NaCl)	-

Tabelle 5: Abwasserinhaltsstoffe vor der Einleitung in die Neutralisationsanlage nach Anfallstellen gemäß Anhang 31 AbwV

Nr.	Anfallstelle	Zusätzliche Einsatzstoffe	Abwasserinhaltsstoffe vor Vermischung
4.11	Anfallstelle 11	Breitbandbiozid Waterdos CIT 48 = Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on Desinfektionsmittel Waterdos BRL 08 = Gemische in wässriger Lösung aus Natriumhypobromit NaBrO und Natriumhydroxid NaOH	Zn, ClO <sub>2</sub> , AOX
4.13	Anfallstelle 13	Schwefelsäure (H <sub>2</sub> SO <sub>4</sub> )	H <sub>2</sub> SO <sub>4</sub> , Cu, Zn

Tabelle 6: Abwasserinhaltsstoffe vor der Einleitung in die Neutralisationsanlage nach Anfallstellen gemäß Anhang 39 AbwV

Nr.	Anfallstelle	Zusätzliche Einsatzstoffe	Abwasserinhaltsstoffe vor Vermischung
4.1	Anfallstelle 1	Schwefelsäure-10%ig (H <sub>2</sub> SO <sub>4</sub> )	H <sub>2</sub> SO <sub>4</sub> , Cu, Zn
4.3	Anfallstelle 3	Schwefelsäure-10%ig (H <sub>2</sub> SO <sub>4</sub> )	H <sub>2</sub> SO <sub>4</sub> , Cu, Zn
4.4	Anfallstelle 4	Schwefelsäure-10%ig (H <sub>2</sub> SO <sub>4</sub> )	H <sub>2</sub> SO <sub>4</sub> , Cu, Zn
4.5	Anfallstelle 5	Schwefelsäure-10%ig (H <sub>2</sub> SO <sub>4</sub> )	H <sub>2</sub> SO <sub>4</sub> , Cu, Zn
4.6	Anfallstelle 6	Schwefelsäure-10%ig (H <sub>2</sub> SO <sub>4</sub> )	H <sub>2</sub> SO <sub>4</sub> , Cu, Zn
4.7	Anfallstelle 7	Schwefelsäure-10%ig (H <sub>2</sub> SO <sub>4</sub> )	H <sub>2</sub> SO <sub>4</sub> , Cu, Zn
4.8	Anfallstelle 8	Neofix-30%ig = Natriumhydroxid (NaOH) und Natriumchloritlösung (NaClO <sub>2</sub> )	NaOH, NaClO <sub>2</sub> , Cu, Zn
4.12	Anfallstelle 12	Salpetersäure-5-10%ig bis 25%ig (HNO <sub>3</sub> ) Flußsäure-1-2%ig (HF) Salzsäure-5-10%ig (HCl) Natronlauge-20%ig (NaOH) Ammoniak (NH <sub>3</sub> )	HNO <sub>3</sub> , HF, HCl, NaOH, NH <sub>3</sub> , Cu, Zn

Tabelle 7: Abwasserinhaltsstoffe vor der Einleitung in die Neutralisationsanlage nach Anfallstellen gemäß Anhang 40 AbwV

Ein beispielhafter Analysenauszug der Becken einer Beisanlage zeigt die genaue Zusammensetzung des Badwassers mit den jeweiligen Konzentrationen an Inhaltsstoffen:

Beckenfolge	Schwefelsäure in %	Cu in mg/l	Zn in mg/l	pH-Wert
Kaltwasser	0	12	14	6,8
Beize	5,5	254	8800	0
Kaltwasser	0,1	44	228	2
Kaltwasser	<0,01	14	22	6,5
Heißwasser	0	16	59	6,4

Tabelle 8: Beispielhafte Zusammensetzung der Abwasserinhaltsstoffe einer Beisanlage

Nr.	Anfallstelle	Zusätzliche Einsatzstoffe	Abwasserinhaltsstoffe vor Vermischung
5	Abwasserbehandlungsanlage	Carbidschlamm 25%ig (Ca(OH) <sub>2</sub> ), Schwefelsäure 60%ig (H <sub>2</sub> SO <sub>4</sub> ), Praestol 2539 (k. A., Flockungshilfsmittel)	Cu, Zn

Tabelle 9: Abwasserinhaltsstoffe vor der Einleitung in den Vorfluter nach Anfallstellen gemäß Anhang 40 AbwV

### Abwasserparameter

Aus den zuvor genannten eingesetzten Roh- und Hilfsstoffen ergeben sich:

#### pH-Wert

Der pH-Wert wird durch Säuren und Laugen beeinflusst.

Dieser Parameter wird durch die pH-Wert-Einstellung im Flockungsprozess der Neutralisation definiert, so dass die Menge der vorher zugegebenen Säuren und Laugen für den pH-Wert an den Anfallstellen ohne Bedeutung ist.

#### Ammoniumstickstoff

Ammonium fällt nur in Kleinmengen durch den Einsatz von Salpetersäure und Ammoniak an.

#### Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)

Nennenswerte CSB-Fracht entsteht nur durch den Einsatz von Ziehseifenemulsion. Diese wird getrennt gesammelt und aufbereitet.

Die Rückstände aus der Aufbereitung werden gesondert aufgefangen und entsorgt, somit ist die CSB-Fracht deutlich reduziert.

#### Fluorid

Fluorid fällt nur in Kleinmengen durch den Einsatz von Flußsäure an.

#### Nitrat

Die Nitratbelastung entsteht hauptsächlich durch den Einsatz von Salpetersäure.

#### Kohlenwasserstoffe

Hier sind keine Quellen vorhanden.

AOX

Zur Kühlwasserbehandlung werden das Breitbandbiozid 'Waterdos CIT 48' und das Desinfektionsmittel 'Waterdos BRL 08' eingesetzt. Hierbei können aufgrund der sich darin befindlichen gebundenen Halogene geringe Mengen AOX entstehen.

Chlor

Die Hauptquelle für freies Chlor ist der Einsatz von Mikrobiziden zur Stoßbehandlung des Umlaufkühlwassers.

Kupfer

Das überwiegend verarbeitete Material stellt Messing dar. Bei der Behandlung mit Säuren kommt es zur oberflächlichen Lösung von Kupfer.

In der Neutralisation wird das Kupfer gefällt und anschließend aus dem Abwasser gefiltert. Somit ist die Kupferfracht deutlich reduziert.

Die im Hydroxidschlamm enthaltenen Stoffe werden zur Verwertung, u. a. Rückgewinnung der Inhaltsstoffe, übergeben.

Zink

Zink als zweiter Hauptbestandteil des Messings wird ebenfalls wie das Kupfer durch die Säure gelöst.

Weitere Quellen sind Kühlungen.

Die Fracht kann, wie beim Kupfer, in der Neutralisation fast komplett aus dem Abwasser rückgewonnen werden.

Weitere Legierungsbestandteile

[nicht öffentlich]

EDTA, NTA

[nicht öffentlich]

#### 4.4.1.3 Abwasserbehandlung

In der Abwasserbehandlungsanlage wird das saure oder alkalische schwermetallhaltige Betriebsabwasser in einer zweistufigen Durchlaufneutralisationsanlage behandelt. Mithilfe flüssiger Neutralisationsmittel wie Kalkmilch ( $\text{Ca}(\text{OH})_2$ ) oder Schwefelsäure ( $\text{H}_2\text{SO}_4$ ) wird der pH-Wert (ein Maß für die Stärke der sauren bzw. basischen Wirkung einer wässrigen Lösung) auf ein gefordertes Niveau ausgeglichen. Gleichzeitig wird Luft in die Behandlungsbecken eingeblasen. Zusätzlich wird in diese Becken Flockungshilfsmittel in den Auslauf gegeben, um die Schwermetalle zu binden. Im Absetzbecken setzt sich der gebildete Schlamm im Trichter ab. Das Klarwasser wird über ein Sammelbecken, das als Pumpenvorlage dient, einer Sandfilteranlage zur weiteren Feststoffabtrennung zugeführt. Das bei der Filterung anfallende Filterrückspülwasser wird in die Neutralisationsanlage zu-



rückgeführt. Das behandelte Abwasser wird zusammen mit unverschmutztem Kühlwasser über einen Endkontrollschacht in die Pegnitz eingeleitet.

Im Falle einer Störung der Anlage besteht die Möglichkeit, den Abwasserabfluss vor der Sandfilteranlage oder nach dem Endkontrollschacht durch elektronisch geregelte Schieber zu unterbrechen und das Abwasser in ein Rückhaltebecken zu leiten. Von dort kann das Abwasser in die Neutralisationsanlage zurückbefördert oder extern entsorgt werden.

Der im Trichter des Klärbeckens abgesetzte Schlamm wird abgesaugt und in Schlammbehältern gespeichert. Der Schlamm wird in einer Kammerfilterpresse entwässert und in einer Vakuumtrocknungsanlage nachbehandelt, bevor er einer externen Verwertung zugeführt wird. Dabei wird bei Niedrigtemperatur eine Gewichtsreduktion von ca. 64 % erreicht. Das anfallende Filtrat der Kammerfilterpresse wird in die Neutralisationsanlage zurückgeführt.

Der Zustand des Anlagengrundstücks sowie ein Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Absatz 1a des Bundesimmissionsschutzgesetzes und § 4a Absatz 4 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren, ist in diesem Fall nicht mehr (vergleichend) möglich, da die Anlage bereits seit den 1950er Jahren besteht und aus dieser Zeit keine Unterlagen bezüglich des Zustands des Anlagengrundstücks vorhanden sind.

#### 4.4.2 Reinwasserkanal

##### 4.4.2.1 Abwassermenge

Es fallen folgende Abwassermengen an:

Nr.	Anfallstelle	Max. Momentanfall	Max. Stundenwert	Max. Tageswert	Max. Monatswert	Max. Jahreswert
-	-	l/s	m <sup>3</sup> /h	m <sup>3</sup> /d	m <sup>3</sup> /m	m <sup>3</sup> /a
4.14	Anfallstelle 14	1	3	20	300	3.000
4.15	Anfallstelle 15	0,2	0,05	1	25	200

Tabelle 10: Abwassermenge Reinwasserkanal nach Anfallstellen gemäß Anhang 31 AbwV

##### 4.4.2.2 Abwasserzusammensetzung

###### **Verwendete Roh- und Hilfsstoffe**

Dem für die Kühlung verwendeten Frischwasser werden keine Stoffe zugesetzt.

###### **Abwasserparameter**

Außer einer Temperaturerhöhung wird das eingesetzte Frischwasser nicht verändert.

##### 4.4.2.3 Abwasserbehandlung

Es findet keine Vorbehandlung des Abwassers statt.

## 4.5 Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen in die Umwelt

Ein Großteil der Prozesse sind an ein Prozessleitsystem angebunden und werden von dort aus gesteuert, überwacht und dokumentiert.

### 4.5.1 Anfallstellen

Die getrennte Erfassung der verschiedenen Abwässer ist, wo möglich, anlagentechnisch realisiert. Ansonsten gelten für die Mitarbeiter entsprechende Verfahrens- und Arbeitsanweisungen.

Wie Abbildung 1 entnommen werden kann, wird kontinuierlich an der Verbesserung der Prozesse zur Verringerung des Wasserverbrauchs gearbeitet.

#### Anfallstellen 1-7

An den Anfallstellen 1-7 sind Wasserzähler in der Frischwasserzufuhr eingebaut, um den Wasserverbrauch zu kontrollieren und möglichst gering zu halten.

Eine Frischwasserzufuhr erfolgt nur, wenn dies qualitätsbedingt notwendig ist. So sind die Anlagen mit Leitfähigkeitssensoren und Druckschaltern zur manuellen Zudosierung von Kaltwasser ausgestattet und die Wassermengen pro Schicht begrenzt.

Die in den Warmwasserbecken durch Verdunstung entstehenden Verluste werden mit Frischwasser über eine Niveauregelung aufgefüllt.

Anlagen, die mit höherer Warmwassertemperatur betrieben werden als andere, verfügen über eine Abdeckung des Heißwasserbeckens, um die Verdunstungsverluste zu minimieren.

Mit Ausnahme einer Anlage, sind alle Anlagen mit Spritzschutz ausgestattet. Auf einen verschleppungsarmen Transport wird durch die Mitarbeiter geachtet.

Die Standzeit der Wirkbäder beträgt ein Jahr. Danach werden die Becken komplett abgelassen, gereinigt und neu angesetzt. Hier erfolgt im Vorfeld eine Meldung an die Leitstelle der Neutralisation, um Störungen rechtzeitig entgegenzuwirken.

In der übrigen Zeit die Bäder nur mit Säure wöchentlich nachgeschärft und der durch Verschleppung bedingte Wasserverlust ausgeglichen.

#### Anfallstelle 11

Das in der Anfallstelle 11 eingesetzte Durchlaufkühlwasser wird aufgefangen und anschließend zur Nachspeisung von Kreislaufkühlwasser weiterverwendet.

Lediglich das Kreislaufkühlwasser erfährt eine Vorbehandlung mit Mikrobiziden. Diese erfolgt als Stoßbehandlung. Das Abwasser dieser Kühlkreisläufe wird über die Neutralisation eingeleitet.

Anfallstelle 12

Da hier mit unterschiedlichen Säuren gearbeitet wird und das Abwasser dadurch stärker belastet ist, es allerdings nur Kleinmengen anfallen, wird aktuell geprüft dieses zukünftig getrennt zu sammeln und als Abfall zu entsorgen.

Betriebswasservorbehandlung

Eingesetztes enthärtetes Betriebswasser sowie das Abwasser aus Filtrerrückspülungen und Osmoseanlagen wird über die Neutralisation eingeleitet.

Hilfsstoffe

Aus Kapitel 4.4.1.2 ist ersichtlich, dass nur einige wenige Hilfsstoffe eingesetzt werden und diese gut nachbehandelt werden können.

#### 4.5.2 Kanalnetz

Kamerabefahrungen, Überprüfungen und ggf. Sanierungen des Kanalbestandes werden kontinuierlich und in regelmäßigen Abständen durchgeführt.

#### 4.5.3 Neutralisation

Überprüfungen, Wartungen und Kontrollen der Anlagen werden gemäß den Betriebsanweisungen der Hersteller durchgeführt und im Betriebstagebuch/ Schichtbuch dokumentiert.

Die in der Neutralisation eingesetzten Sandfilter arbeiten ohne Rückspülung. Stattdessen wird der Sand in der Sandwäsche im Gegenstrom gewaschen. Die herausgefilterten Stoffe fließen zurück in das Neutralisationsbecken 1.

Der als Abfall anfallende Hydroxidschlamm wird in einem Labor auf alle geforderten Parameter analysiert und dann vorschriftsmäßig zur Verwertung gegeben. Dort können insbesondere das gelöste Kupfer und Zink rückgewonnen werden.

Der Einsatz einer Filterpresse und die Vorbehandlung in einer Vakuumtrochnungsanlage sind Maßnahmen zur Verminderung der Abfallmenge.

Die Art, die Herkunft, die Menge sowie die stoffliche Belastung des Abwassers wird dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg in jährlichen Berichten angezeigt und ist in Anlage 6 zusammengefasst und dargestellt.

Die Einleitparameter werden entsprechend der Genehmigung vom 22.10.2003 überprüft.

Die Einleitwerte werden gemäß der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) überwacht.

Im Vorfeld der Sanierung der Neutralisationsanlage, wurde im Jahre 2010 eine Beschreibung des Ist-Zustandes der Neutralisation vorgenommen, sowie Einsparmöglichkeiten bei den eingesetzten Hilfs- und Betriebsstoffen untersucht und bewertet. In diesem Zusammenhang wurden auch alternative Verfahren der Abwasseraufbereitung untersucht und bewertet, um den aktuellen Stand der Technik berücksichtigen zu können. Als Alternativen wurde Schräg- und Kompaktklärer betrachtet. Aufgrund der hohen Schlammbelastung konnten diese Bauarten jedoch nicht eingesetzt werden.

#### 4.5.4 Auslaufrinne

Das anfallende Kühlwasser der Anfallstellen 14 und 15 wird über den Reinwasserkanal gesammelt und mit dem Abwasser aus der Neutralisation zusammengeführt. In der Auslaufrinne findet nochmals eine Überwachung der Parameter Menge, Temperatur und pH-Wert statt bevor in die Pegnitz eingeleitet wird.

Bei Überschreitung der Werte wird der Auslauf abgesperrt und in das Rückhaltebecken umgeleitet.

#### 4.6 Anderweitige Lösungsmöglichkeiten

Alternativen zur Direkteinleitung stehen aktuell nicht zur Verfügung:

- Durch die großen Tagesmengen an anfallenden Abwässern ist eine externe Entsorgung auszuschließen.
- Für eine Entsorgung über das kommunale Abwassernetz ist das Kanalnetz hydraulisch nicht ausgelegt.
- Zudem würde die städtische Kläranlage mit zusätzlich bis zu 25% ihrer derzeitigen Kapazität beaufschlagt werden. Weiter würde das vorgereinigte Abwasser eine erhebliche Verdünnung bedeuten.

## 5. AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten wurde im Vorfeld eine standortbezogene Umweltverträglichkeitsvorprüfung (UVP) in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Landratsamt Nürnberger Land durchgeführt.

Eine Gefährdung des Gebietes und der Bevölkerung ist nicht zu erwarten.  
(siehe Anlage 7.1)

## 6. RECHTSVERHÄLTNISSE

Das Betriebsgrundstück und die Anlagen befinden sich im Eigentum der DIEHL BRASS SOLUTIONS Stiftung & Co. KG.

Der Abwasserkanal zwischen nördlicher Grundstücksgrenze und Einleitstelle verläuft über die Flurnummern 443, 419, 40, 328, 328/1, 330, 326/2, 326, 423/125, 423/2, 423/131, 423/128, 423/127, 423, 424, 423/126 der Gemarkung Röthenbach sowie die Flurnummern 555, 458/2 und 559 der Gemarkung Schwaig.



## 7. FAZIT

Die DIEHL BRASS SOLUTIONS Stiftung & Co. KG betreibt an Ihrem Produktionsstandort in der Heinrich-Diehl-Straße 9 in 90552 Röthenbach a.d. Pegnitz eine Entwässerung im Trennsystem. Das häusliche Schmutzwasser wird über die öffentliche Kanalisation in den Mischwasserkanal entsorgt, das Regenwasser wird separat abgeleitet bzw. versickert. Das gewerbliche Abwasser aus den Produktionsstätten, z.B. aus Gießerei und Beizanlagen, wird über einen Säurekanal abgeleitet. Nach einer Vorbehandlung des gewerblichen Abwassers über eine Neutralisationsanlage, wird das gereinigte Abwasser in die Pegnitz (Gew. I. Ordnung) eingeleitet.

Für die Neubeantragung der Direkteinleitung wurden die Abwasseranfallstellen über eine qualifizierte Stichprobe mengenmäßig erfasst und jeweils eine Analyse nach AbwV Anhang 31, 39 und 40 durchgeführt.

Des Weiteren wird der Betrieb der Neutralisationsanlage sowie langjährige Messergebnisse, z.B. nach der Behandlungsanlage, aufgeführt.

Die DIEHL BRASS SOLUTIONS Stiftung & Co. KG übernimmt Verantwortung im Bereich Klimaschutz und Ressourcenschonung und legt großen Wert auf recycelbare Legierungen und Verbundwerkstoffe. Dabei setzt das Unternehmen auf technisch optimierte Produktionsverfahren und richtet seine Innovationsaktivitäten an den Trends der Zukunft aus.

Der Standort Röthenbach a.d. Pegnitz ist nach dem Umweltmanagementsystem ISO 14001 und dem Energiemanagementsystem ISO 50001 zertifiziert und beteiligt sich am Umweltpakt Bayern.

## 8. ANTRAG AUF WASSERRECHTLICHE GENEHMIGUNG

Hiermit wird für die oben genannte Direkteinleitung der DIEHL BRASS SOLUTIONS Stiftung & Co. KG am Standort Röthenbach a.d. Pegnitz eine wasserrechtliche Genehmigung beantragt.

### Antragssteller:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
DIEHL BRASS SOLUTIONS Stiftung & Co. KG

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
DIEHL BRASS SOLUTIONS Stiftung & Co. KG

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
DIEHL BRASS SOLUTIONS Stiftung & Co. KG

### Entwurfsverfasser:

Nürnberg, 29.07.2022

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

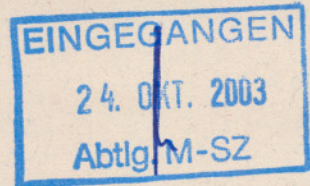
\_\_\_\_\_  
Steffen Gaul  
(Geschäftsführer)  
GAUL INGENIEURE FM GmbH



\_\_\_\_\_  
Martin Löffler, Dipl.-Geogr. M.Sc.  
(Projektleiter)  
GAUL INGENIEURE GmbH



## LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND



LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND • 91205 LAUF A. D. PEGNITZ

~~Gegen Postzustellungsurkunde~~

Empfangsbestätigung

Diehl Metall Stiftung & Co. KG  
 Heinrich-Diehl-Straße 9  
 90552 Röthenbach a.d.Pegnitz



Wir wollen Wartezeiten für Sie vermeiden.  
 Bitte vereinbaren Sie deshalb rechtzeitig  
 Ihren persönlichen Gesprächstermin !

AUSKUNFT ERTEILT	e-mail-Adresse	Tel. (09123)	FAX (09123)	Zimmer Nr.	Lauf a. d. Pegnitz
Frau Siedenburg	wasser@nuernberger-land.de	950- 249	950- 342	504	22.10.2003
Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben):		Ihre Zeichen:		Ihre Nachricht vom:	
37.1-641.08-03/44 Sie/Sa		M-SZ BKi/us		26.02.2001	

**Vollzug der Wassergesetze und der Abwasserabgabengesetze;  
 Einleiten von Chrom, Chrom VI, Kupfer, Zink, Stickstoff<sub>gesamt</sub> und Kühlwasser in  
 die Pegnitz durch die Diehl Metall Stiftung & Co KG, Heinrich-Diehl-Straße 9,  
 90552 Röthenbach a.d.Pegnitz**

**Anlagen**

- 1 Badverzeichnis
- 1 Platzsatz, Werk 41
- 1 Plansatz, Presswerk
- 1 Plansatz Durchlaufneutralisation mit Kiesfilteranlage
- 1 Kostenrechnung
- 1 Überweisungsträger

Das Landratsamt Nürnberger Land erlässt folgenden

**B e s c h e i d****A. Beschränkte Erlaubnis****I. Gegenstand der Erlaubnis,  
Zweck und Plan der Gewässerbenutzung****1. Gegenstand der Erlaubnis**

Der Firma Diehl Metall Stiftung & Co. KG – Unternehmerin – wird für ihre Betriebsstätte in Röthenbach a.d.Pegnitz die widerrufliche beschränkte Erlaubnis zur Benutzung der Pegnitz (Gewässer I. Ordnung) durch Einleiten gesammelter Abwässer und Kühlwasser erteilt.

**2. Zweck der Benutzung**

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung der in Chromatreduktionsanlagen und einer Durchlaufneutralisationsanlage behandelten Abwässer aus Beizereien, Trowal-anlagen, einer Waschanlage, einer Kugelpolieranlage, der Gießerei und dem Labor sowie der Einleitung von Kühlwasser.

**Besuchszeiten**



### 3. Plan

Der Benutzung liegen die aus folgenden Unterlagen bestehenden Pläne der Fa. Diehl und der Fa. Hans Brochier GmbH & Co., Schwaig, vom 21.02.2001, 20.04.1999 und 02.12.1992 zugrunde:

- Schema Beizabwässer vom 21.02.2001
- Badlisten aus den Unternehmenseinheiten (UEI)  
Schmiedetechnik (Halle 41 und 47)  
und Messing (Presswerk und Rohrwerk)
- Übersichtslageplan Werke Röthenbach (2-fach), M = 1:5000
- Auszug Lageplan Werk 3
- Schema Chromatentgiftung, Standort Presswerk UEI Messing vom 20.04.1999
- Schema Chromatentgiftung, Standort Halle 41 UEI Schmiedetechnik vom 20.04.1999
- Beschreibung der Durchlaufneutralisationsanlage
- Fließbild der zentralen Abwasserbehandlungsanlage
- Schemazeichnung eines Kiesfilters
- Schnittzeichnung der zentralen Abwasserbehandlungsanlage,  
M = 1:100, vom 14.06.1988
- Schnittzeichnung Kiesfilteranlage
- Lageplan Entwässerung, M = 1:500, vom Mai 1976

Das in der Abwasseranlage vorbehandelte Abwasser wird zusammen mit Kühlwasser auf dem Grundstück Fl.Nr. 559, Gemarkung Schwaig, bei Fluss-km 22,880 in die Pegnitz eingeleitet.

Die Unterlagen sind mit dem Sichtvermerk/Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 26.03.2003 und dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Nürnberger Land vom 22.10.2003 versehen.

### 4. Beschreibung der Anlagen

#### ***Abwasseranfallstellen der Fa. Diehl am Standort Röthenbach a.d.Pegnitz***

##### ***UEI Schmiedetechnik***

###### Halle 41

- ATO-Beize (Chromsäurebad, 2%-ig; NaOH-Beize;  
HNO<sub>3</sub>-Glanzbeize, -Vorbeize und -Beize
- Handbeize (Schwefelsäurebeize, Salpetersäurebeize, Salpetersäure-Glanzbeize  
(Chromsäurebecken)
- Färbeanlage (Neofix)

*Spültechnik: Kaskadenspülung*

###### Halle 47

- Zippel-Waschanlage
- Kugelpolieranlage (1 Vibrator)
- Trowalanlage (4 Vibratoren)



**UEI Messing**Presswerk

- Vollertbeize (2 Schwefelsäurebeizen, 8 %, V je 10 m<sup>3</sup>)
- Stotzbeize (Schwefelsäurebeize, 6 %, V = 6 m<sup>3</sup>)
- Ringbeize (Schwefelsäure, 5 % + Na-bichromat, 60 g/l, V = 0,9 m<sup>3</sup>)
- Stangenbeize (Schwefelsäurebeize, 8 %, V = 10 m<sup>3</sup>)

Badwechsel der Schwefelsäurebäder:

einmal jährlich

- kontinuierliche Dosierung zur Durchlaufneutralisationsanlage

Spülwasseranfall kontinuierlich

Rohrwerk

- 1600 to Beize (Schwefelsäurebeize, 7-10 %, V = 12,0 m<sup>3</sup>)
- 2350 to Beize (Schwefelsäurebeize, 7-10 %, V = 11,0 m<sup>3</sup>)
- Beisanlage 1 (Schwefelsäurebeize, 5-10 %, V = 10,5 m<sup>3</sup>)
- Beisanlage 2 (2 Schwefelsäurebeizen, 5-10 %, V je 10,5 m<sup>3</sup>)

Badwechsel der Schwefelsäurebäder:

einmal jährlich

- kontinuierliche Dosierung zur Durchlaufneutralisationsanlage

Spülwasseranfall kontinuierlich

Härterei

Chromsäurebäder; Verchromen wird in absehbarer Zeit aufgegeben

Gießerei

- MTO Anlage (Stranggießanlage; Spritzwasser mit Zunder, Kokillenkühlung und Absetzbecken)
- Demag Technica (Stranggießanlage; Spritzwasser mit Zunder und Absetzbecken)
- Demag (Stranggießanlage; Spritzwasser mit Zunder und Absetzbecken)

Labor

Kleinmengen an verdünnten Säuren

Abwasseranfall insgesamt: 266.000 m<sup>3</sup>/a; 1.209 m<sup>3</sup>/d; ≈ 50 m<sup>3</sup>/h

Arbeitszeit: 2 bis 3 Schichten pro Tag



**Die Abwasseranlagen bestehen im Wesentlichen aus folgenden Bestandteilen:**

Chromatentgiftung, Werk 41

Entgiftung im Durchlaufverfahren; Zugabe von Natriumbisulfit und Schwefelsäure

- Reaktionsbehälter ( $V = 3,7 \text{ m}^3$ ; Ausstattung mit Rührwerk, pH- und rH-Mess- und Regeleinrichtung
- Schwefelsäurevorratsbehälter ( $V = 1,5 \text{ m}^3$ )
- Natriumbisulfitvorratsbehälter ( $V = 1,5 \text{ m}^3$ )

Chromatentgiftung, Presswerk

Entgiftung im Durchlaufverfahren; Zugabe von Natriumbisulfit und Schwefelsäure

- Stapelbehälter ( $V = 2,4 \text{ m}^3$ )
- Reaktionsbehälter ( $V = 2,4 \text{ m}^3$ ; Ausstattung mit Rührwerk, pH- und rH-Mess- und Regeleinrichtung
- Schwefelsäurevorratsbehälter ( $V = 1,2 \text{ m}^3$ )
- Natriumbisulfitvorratsbehälter ( $V = 1,2 \text{ m}^3$ )

**Schlussneutralisation und Endkontrolle**

2-stufige Durchlaufneutralisationsanlage, Ausstattung der beiden Becken mit Rührwerk und Belüftungseinrichtung, pH-Mess- und Regeleinrichtung mit Doppelmesstechnik; Zugabe von Kalkmilch, Schwefelsäure, FHM

- Neutralisationsbecken I ( $V = 70 \text{ m}^3$ )
- Neutralisationsbecken II ( $V = 80 \text{ m}^3$ )
- Kalkmilchvorratsbehälter ( $V = 20 \text{ m}^3$ ), Ausstattung mit Rührwerk
- 2 Kalkmilcharbeitsbehälter ( $V$  je  $5 \text{ m}^3$ )
- Schwefelsäurevorratsbehälter ( $V = 10 \text{ m}^3$ )
- Absetzbecken (Klärbecken) ( $V = 360 \text{ m}^3$ )
- 4 Schlammabsetzbecken ( $V$  je  $18 \text{ m}^3$ )
- Kammerfilterpresse ( $F = 150 \text{ m}^2$ )
- Sammelbecken für Kiesfilteranlage ( $V = 20 \text{ m}^3$ )
- 4 Kiesfilter, kontinuierlich (Leistung: je  $50 \text{ m}^3/\text{h}$ )
- pH-Endkontrolle
- Trübungsmesseinrichtung
- Abwassermengenmesseinrichtung (MID) vom Ablauf KiFi
- Abwassermengenmesseinrichtung Endablauf (B + K)
- Rückhaltebecken ( $V = 500 \text{ m}^3$ )
- Auslaufbauwerk mit Verriegelungseinrichtung

**II. Dauer der Erlaubnis**

Die Erlaubnis endet am 30.06.2023.



### III. Bedingungen und Auflagen

#### 1. Umfang der Erlaubnis

##### 1.1 Anforderungen an die Abwassereinleitung

An das Einleiten von Abwasser aus den in Buchstabe A Ziffer I. Pkt. 4 beschriebenen Werkbereichen werden am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage folgende Anforderungen gestellt (Messstelle: Ablauf Kiesfilter).

##### 1.1.1 Abwasservolumenstrom, Temperatur, pH-Wert

Folgende Werte dürfen nicht überschritten werden:

- Abwasservolumenstrom 60 m<sup>3</sup>/h
- Abwasservolumenstrom 1200 m<sup>3</sup>/d
- Temperatur 28 °C

Der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers muss zwischen 6,5 und 9,3 liegen.

##### 1.1.2 Überwachungswerte

Folgende Werte sind einzuhalten:

Parameter	Probenahmeart	Überwachungswert
Stickstoff gesamt (N <sub>ges</sub> ) (NH <sub>4</sub> -N, NO <sub>2</sub> -N und NO <sub>3</sub> -N)	2h-Mischprobe	45 mg/l
Fischgiftigkeit als Verdünnungsfaktor (G <sub>F</sub> )	2h-Mischprobe	2
Chrom (Cr)	2h-Mischprobe	0,5 mg/l
Chrom VI (Cr VI)	2h-Mischprobe	0,1 mg/l
Kupfer (Cu)	2h-Mischprobe	0,5 mg/l
Zink (Zn)	2h-Mischprobe	2 mg/l

Die Parameter Chrom, Chrom VI, Kupfer und Zink sind in der nicht abgesetzten 2h-Mischprobe (Originalprobe) zu bestimmen, die vor der Aufteilung in Analyseproben entsprechend DIN-38402-A30 (Ausgabe Juli 1998) zu homogenisieren ist.

Die Probenvorbereitung richtet sich jeweils nach den DIN-Analysenvorschriften.

##### 1.1.3 Einleitungsverbot für weitere Schadstoffe

Das Abwasser darf außer den in Buchstabe A Ziffer III. Nr. 1.1.2 genannten Stoffen keine weiteren für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Stoffen aufweisen.

##### 1.1.4 EDTA-Verbot

Das Abwasser aus Entfettungsbädern darf kein EDTA (Ethyldiamintetraessigsäure und Salze) enthalten.



## 1.2 Analysen und Messverfahren

Den Werten in Buchstabe A Ziffer III. Pkt. 1.1.2 liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung genannten Analysen- und Messverfahren zugrunde. Es dürfen auch Analysen- und Messverfahren angewendet werden, die das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen in einer im Allg. Ministerialblatt veröffentlichten Bekanntmachung als gleichwertig anerkannt hat.

## 1.3 Einhaltung der Anforderungen

Ist ein unter Buchstabe A Ziffer III. Pkt. 1.1.2 festgesetzter Wert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen der jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

## 1.4 Allgemeine Anforderungen

Die Anforderungen der Abwasserverordnung bzw. die Anforderungen unter Buchstabe A Ziffer III. Pkt. 1.1.2 dürfen nicht durch Verfahren erreicht werden, bei denen Umweltbelastungen in andere Umweltmedien wie Luft oder Boden entgegen dem Stand der Technik verlagert werden.

Als Konzentrationswerte festgelegte Anforderungen der Abwasserverordnung bzw. die Anforderungen unter Buchstabe A Ziffer III. Pkt. 1.1.2 dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden.

## 1.5 Anforderungen an das Einleiten von Durchlaufkühlwasser

Das eingeleitete Durchlaufkühlwasser darf außer der Temperaturerhöhung gegenüber der Entnahme in seiner Beschaffenheit nicht verändert werden. Ferner ist darauf zu achten, dass keine Metallpartikel (Späne, Abrieb) sowie keine Oberflächenwässer in das Kühlwasser bzw. in den Kühlwasserkanal gelangen.

Verschmutztes Kühlwasser sowie mit Metallabrieb oder Metallspänen belastetes Kühlwasser ist der Abwasserbehandlungsanlage bzw. Kiesfilteranlage zuzuführen.

### 1.5.1 Kühlwasservolumenstrom, Temperatur (Messstelle: Auslaufbauwerk Messgerinne)

Es dürfen max. 15 m<sup>3</sup>/h und 360 m<sup>3</sup>/d Kühlwasser eingeleitet werden.  
Die Temperatur des eingeleiteten Kühlwassers darf 28 °C nicht überschreiten.

### 1.5.2 Aufwärmung im Gewässer

Die unterhalb der Kühlwassereinleitungsstelle (und zwar an der Grenze der Mischungszone) gemessene Temperatur darf die Werte für die nichtbeeinträchtigte Temperatur nicht um mehr als 1,5 °C überschreiten.



## 2. Weitere Erlaubnisbedingungen und Auflagen

### 2.1 Rechtsnachfolge

Die Erlaubnis geht mit allen Befugnissen und Pflichten auf eine andere Unternehmerin (Besitz- und Rechtsnachfolgerin) über, wenn das gesamte Unternehmen und die gesamten Behandlungsanlagen übertragen werden und die Kreisverwaltungsbehörde dem Rechtsübergang zustimmt. Für Übergänge Kraft Erbrecht bedarf es keiner Zustimmung.

### 2.2 Betriebliche Anforderungen

#### 2.2.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen.

#### 2.2.2 Geräte

Die für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen erforderlichen Geräte sind bereit zu halten.

#### 2.2.3 Abwassersammlung und -behandlung

Das gesamte Abwasser aus den in Buchstabe A Ziffer I. Pkt. 4 beschriebenen Anlagen einschließlich vorbehandelter Abwässer (z.B. aus den Chromatreduktionsanlagen) ist der zentralen Neutralisationsanlage zuzuführen und dort zu behandeln.

Die Kühlwässer – sofern unverschmutzt – sind getrennt vom verschmutzten Betriebswasser zu fassen und abzuleiten.

#### 2.2.4 Chemikalien

Die Unternehmerin hat die auf der Abwasseranlage benötigten Chemikalien stets in ausreichender Menge bereit zu halten.

#### 2.2.5 Wartung

Die Abwasseranlagen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und sorgfältig zu warten. Messelektroden sind regelmäßig zu reinigen und zu kalibrieren.

Für besonders empfindliche Mess-, Regel- und Dosiervorrichtungen sind Ersatzteile vorrätig zu halten.

#### 2.2.6 Betriebsvorschrift

Für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage ist eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten und auf der Anlage auszulegen.

#### 2.2.7 Gewässerschutzbeauftragter

Die Unternehmerin hat einen Gewässerschutzbeauftragten für die Abwasserbeseitigung zu bestellen und diesen der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt zu benennen.



- 2.2.8 Beizbäder sind ab 01.07.2005 zur Standzeitverlängerung zu behandeln.
- 2.2.9 Der Anfall von Abwasser ist ab 01.07.2005 durch mind. drei Spülschritte oder Spülverfahren mit mindestens gleicher Wirkung nach allen Prozessbädern gering zu halten.
- 2.2.10 Saure Konzentrate (verbrauchte Beizbäder) sind möglichst in gesonderten Sammelbehältern aufzufangen und ab 01.01.2006 in einer Chargenbehandlungsanlage vorzuneutralisieren.

### **3. Ergänzende Maßnahmen**

Zur Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen nach § 7a WHG und § 18b WHG sind ergänzende Maßnahmen erforderlich.

#### **3.1 Ergänzende innerbetriebliche Maßnahmen**

Die Unternehmerin hat bis zum 30.06.2005 nachzuweisen, dass die im Anhang 40 unter Pkt. B der Abwasserverordnung aufgeführten, dem Stand der Technik entsprechenden innerbetrieblichen Maßnahmen – insbesondere Verfahren zur Standzeitverlängerung der Beizbäder sowie Optimierung der Spültechnik – erfüllt sind. Sie hat weiterhin bis zum 01.04.2004 eine Planung dafür vorzulegen, die aufzeigt, wie diese Anforderungen erfüllt werden. In der Planung ist auch anzugeben, welcher Abwasseranfall sich daraus ergibt.

Die Maßnahmen zur Verminderung der Schadstofffracht gelten für folgende Anlagen:

- Rohrwerk  
1600 to Beize, 2350 to Beize, Beisanlage 1 und Beisanlage 2
- Presswerk  
Vollertbeize, Stotzbeize, Ringbeize, Stangenbeize
- Halle 47  
Für die Trowalanlagen und die Kugelpolieranlage ist zu prüfen, inwieweit eine Kreislaufführung oder eine Teilkreislaufführung des Prozessabwassers möglich ist.

#### **3.2 Ergänzende Maßnahmen auf den Abwasservorbehandlungsanlagen**

Zur Einhaltung der Anforderungen bezüglich Chrom VI sind entsprechende technische Erweiterungen der Chromatreduktionsanlagen in Halle 41 und Presswerk erforderlich. Aufgrund der geringen chromathaltigen Abwassermenge in Halle 41 und der zu erwartenden geringeren Abwassermenge nach Durchführung wassersparender Maßnahmen im Presswerk, sind die beiden Durchlaufanlagen in Chargenbehandlungsanlagen umzurüsten. Vor dem Umbau der Chromatreduktionsanlage im Presswerk sollten die wassersparenden Maßnahmen an der Chrombeize bereits abgeschlossen sein.

Für die Beisanlagen im Rohr- und Presswerk ist eine Vorneutralisation der verbrauchten Beizen (Konzentrate) in einer Chargenbehandlungsanlage vor Zuleitung in die zentrale Durchlaufneutralisationsanlage vorzusehen und einzurichten.

Die notwendigen Maßnahmen sind in einer bis spätestens 30.06.2004 vorzulegenden prüf-fähigen Planung aufzuzeigen und bis spätestens 31.12.2005 betriebsfähig zu erstellen.



## 4. Eigenüberwachung

### 4.1 Analysen, Berichterstattung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Die Eigenüberwachung der Abwasseranlage ist nach Anhang 2 EÜV durchzuführen, wobei in Teil 2 Nr. 2.2 bzw. 2.3 die Spalte ‚Abwasseranfall‘ ab 100 m<sup>3</sup>/d maßgebend ist.

Abweichend von den Anforderungen nach der EÜV wird festgelegt:

Nach Umbau der Chromatentgiftungsanlagen in Chargenbehandlungsanlagen ist jede Charge vor Weitergabe in die zentrale Neutralisationsanlage auf Chrom VI zu untersuchen. Die Parameter Gesamt-Chrom, Kupfer und Zink sind im Ablauf der Kiesfilteranlage arbeitstäglich zu bestimmen.

Abwasseruntersuchungen auf Stickstoffparameter sowie auf Fischgiftigkeit können entfallen.

Bei Anwendung fotometrischer Verfahren, die den Anforderungen der EÜV entsprechen, sind die Analysenvorschriften der Gerätehersteller zu beachten.

### 4.2 Überwachung des Bodens auf Schadstellen

Der Aufstellungsbereich der Betriebs- und Abwasserbehandlungsanlagen ist regelmäßig durch Inaugenscheinnahme auf Schadstellen zu überprüfen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch bzw. im Jahresbericht zu dokumentieren. Evtl. Schäden sind unverzüglich auszubessern.

### 4.3 Dichtheitsüberwachung

Es sind folgende Untersuchungen nach der EÜV und in Anlehnung an das LfW-Merkblatt Nr. 4.3/6 vom 01.07.1999 durchzuführen bzw. durch einen Betrieb mit entsprechender Fachkunde durchführen zu lassen:

	Einfache Sichtprüfung*)		Eingehende Sichtprüfung**)		Dichtheitsprüfung	
	vor der Abwasserbehandlungsanlage	nach der Abwasserbehandlungs-Anlage***)	vor der Abwasserbehandlungs-anlage	nach der Abwasserbehandlungs-Anlage***)	vor der Abwasserbehandlungs-anlage	nach der Abwasserbehandlungs-Anlage***)
Anlagen zur Abwasserableitung (Abwasserkanäle und -leitungen einschl. Schächte)	jährlich	jährlich	alle 5 Jahre	alle 5 Jahre	alle 5 Jahre	alle 15 Jahre
Abwasserbecken	jährlich	jährlich	alle 5 Jahre	alle 5 Jahre		

\*) Durchsicht auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit, z.B. mittels Spiegelung

\*\*) Gemäß EÜV z.B. mittels Fernsehuntersuchung oder mittels Leckagedetektionsmethoden; die eingehende Sichtprüfung entfällt, wenn gleichzeitig eine Dichtheitsprüfung erforderlich ist.

\*\*\*) Hierunter fällt auch Abwasser, das aufgrund seiner Schadstoffkonzentration und -fracht nicht behandelt werden muss.



Undichte Abwasseranlagen sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen. Etwaige Schäden am Rohrleitungsnetz, die nicht innerhalb von drei Monaten beseitigt werden können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde zu melden, wobei schnellstmöglich ein Sanierungskonzept vorzulegen ist. Bei der Sanierung dürfen grundsätzlich nur Gewässer unschädliche Verfahren angewendet werden.

Die bei den Sichtprüfungen bzw. dem Dichtheitsnachweis getroffenen Feststellungen sind im Jahresbericht darzustellen.

Untersuchungspflichten nach § 19g WHG sowie der Entwässerungssatzung bleiben unberührt.

## **5. Anzeigepflichten**

### **5.1 Wesentliche Änderungen**

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Art und Höhe der Produktion, Änderungen der erlaubten Art des anfallenden und eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

### **5.2 Betriebseinstellung**

Die endgültige Stilllegung des Betriebes ist unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen.

### **5.3 Vorübergehende Außerbetriebnahme**

Vorübergehende Außerbetriebnahmen (z.B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten der Anlage) sind vorab, möglichst frühzeitig, dem Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde sowie den betroffenen Beteiligten (z.B. Fischereiberechtigten) anzuzeigen. Nachträgliche Benachrichtigung ist nur in Notfällen zulässig. Die Anzeige gibt keine Befugnis zur Überschreitung des Umfangs der erlaubten Benutzung. Kann der Umfang der erlaubten Benutzung vorübergehend nicht eingehalten werden, ist vorher eine ergänzende beschränkte Erlaubnis zu beantragen.

### **5.4 Sonstiges**

Da die Abwassereinleitung in die Pegnitz innerhalb der weiteren Schutzzone B der Trinkwassergewinnungsanlage Erlenstegen der N-ERGIE Aktiengesellschaft, Nürnberg, erfolgt, ist dafür Sorge zu tragen, dass eine Ableitung von belastetem Abwasser durch Abschalten von Anlagen oder über anderweitige Rückhaltemaßnahmen gewährleistet ist.

***Sollte das Ableiten von belastetem Abwasser direkt in die Pegnitz nicht verhindert werden können, ist sofort die Zentrale Leitwarte der N-ERGIE unter ☎ 0911/591066 oder 0911/802-5200 zu verständigen.***



## **6. Vorbehalt weiterer bzw. schärferer Anforderungen**

Unbeschadet der Widerruflichkeit der Erlaubnis sind zusätzliche bzw. schärfere Anforderungen insbesondere für den Fall vorbehalten, dass die gesetzlichen Grundlagen, Richtlinien der EU oder Verwaltungsvorschriften/Verordnungen des Bundes geändert oder ergänzt werden.

## **7. Schlammentsorgung**

Der in den Abwasserbehandlungsanlagen anfallende Schlamm ist entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.

## **8. Art, Maß und Umfang der Duldungspflicht des Freistaates Bayern als Gewässereigentümer**

Die Duldung des Freistaates Bayern für die erlaubte Benutzung der Pegnitz richtet sich außer nach den in den Abschnitten Buchstabe A Ziffer I.1 mit III.7 enthaltenen Bestimmungen nach folgenden weiteren Bedingungen und Auflagen.

### **8.1 Umfang der Duldungspflicht**

Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern erstreckt sich nur auf die Pegnitz. Die Unternehmerin erwirbt durch diesen Bescheid nicht das Recht, andere staatliche Grundstücke in irgendeiner Weise zu benutzen. Die Anlagen, die die Unternehmerin zur Ausübung der erlaubten Benutzung auf dem Gewässergrundstück errichtet, sind nicht Bestandteil dieses Grundstücks.

### **8.2 Unterhaltung und Ausbau**

Die Unternehmerin hat das Auslaufbauwerk sowie das linke Flussufer der Pegnitz von 5 m oberhalb bis 15 m unterhalb der Einleitungsstelle zu sichern und zu unterhalten. Die Arbeiten sind nach Anweisung des Wasserwirtschaftsamtes auszuführen. Darüber hinaus hat die Unternehmerin alle Mehrkosten zu tragen, die dem Freistaat Bayern beim Ausbau oder bei der Unterhaltung der Pegnitz aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

### **8.3 Freistellung von Haftungen**

- 8.3.1 Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichen oder grobfahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlagen der Unternehmerin durch Naturereignisse, Unterlassung der Gewässerunterhaltung oder des Gewässerausbaus, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten.
- 8.3.2 Der Freistaat Bayern haftet nicht für Mängel der Pegnitz, die der erlaubten Benutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.
- 8.3.3 Die Unternehmerin hat für alle Schadensersatzansprüche Dritter aufzukommen, die mit seiner Zustimmung vom Freistaat Bayern als Gewässereigentümer freiwillig befriedigt oder die von den Betroffenen gegen den Freistaat Bayern als Gewässereigentümer im Streitweg mit Erfolg geltend gemacht werden, einschließlich der Kosten der Rechtsstreitigkeiten, sofern und soweit die Ansprüche auf den Bestand der Anlage oder deren Errichtung, Betrieb, Abänderung oder Beseitigung zurückzuführen sind. Der Freistaat Bayern ist verpflichtet, in einem solchen Fall der Unternehmerin den Streit zu verkünden.



## 9. **Betretungs- und Besichtigungsrecht**

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Rechte nach § 21 WHG, Art. 68 BayWG und Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 BayAbwAG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen der Unternehmerin jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

## B. **Abwasserabgabe**

Für das Einleiten des Betriebsabwassers hat die Unternehmerin eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten.

### Grundlage der Abgabe für das Einleiten des Betriebsabwassers

Für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten werden die unter Buchstabe A Ziffer III. Pkt. 1.1.2 bestimmten Werte für Stickstoff, Chrom, Kupfer und die Giftigkeit gegenüber Fischen zugrunde gelegt.

Die Jahresschmutzwassermenge wird festgelegt auf 260.000 m<sup>3</sup>.

Die Jahresschmutzwassermenge bestimmt sich durch summierende Durchflussmessung (Nr. 4.1 der Anlage 18 zur VwVBayAbwAG vom 05.12.1997).

## C. **Bisherige Genehmigungen**

Die Bescheide des Landratsamtes Nürnberger Land vom 28.07.1980, Az: 42-641.08 und vom 04.08.1988, Az: 36-641.08-H/Hu/V, werden vollinhaltlich aufgehoben.

## D. **Kosten**

1. Die Kosten des Verfahrens hat die Diehl Metall Stiftung & Co. KG, Heinrich-Diehl-Straße 9, 90552 Röthenbach a.d.Pegnitz, zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von € 900,00 festgesetzt.

## **G r ü n d e**

### **I.**

1. Mit den Bescheiden des Landratsamtes Nürnberger Land vom 28.07.1980, Az: 42-641.08 und vom 04.08.1988, Az: 36-641.08 H/Hu/V wurde der Fa. Diehl die Einleitung von Abwasser aus den Werksanlagen in die Pegnitz genehmigt.

Durch Änderungen der Produktion und der Abwasserbehandlung sowie den gesetzlichen Bestimmungen war eine Neubegutachtung der gesamten betrieblichen Anlagen und der Abwasserbehandlungsanlagen erforderlich.



2. Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat zu den vorgelegten Planunterlagen als amtlicher Sachverständiger gutachtlich Stellung genommen. Ferner wurde die Aqua Opta GmbH, Nürnberg, im Rahmen ihres Auftrages für die Betriebsführung der Wassergewinnungsanlagen der N-ERGIE Aktiengesellschaft, Nürnberg, eingeschaltet. Ebenso wurde das Staatl. Gesundheitsamt des Landratsamtes Nürnberger Land und die Fachberatung für das Fischereiwesen am Verfahren beteiligt.
3. Die vorerwähnten Fachbehörden haben dem geplanten Unternehmen unter bestimmten Auflagen und Bedingungen, die in den Bescheid aufgenommen worden sind, zugestimmt.

## II.

1. Das Landratsamt Nürnberger Land ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 75 Abs. 1 BayWG, Art. 3 Abs. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG).
2. Das Einleiten von Abwasser und Kühlwasser in die Pegnitz, die ein Gewässer I. Ordnung (Art. 2 Abs. 1 BayWG) darstellt, ist eine Gewässerbenutzung i.S. des § 3 Abs. 1 Ziff. 4 WHG (Einleiten in oberirdische Gewässer). Gewässerbenutzungen bedürfen nach § 2 WHG der Erlaubnis (§ 7 WHG).
3. Die Bedingungen und Auflagen, unter denen die Erlaubnis nach § 7 WHG i. V. mit Art. 17 BayWG (Abschnitt III.) erteilt worden ist, sind nach § 4 WHG i. V. mit Art. 15 BayWG zulässig, um nachteilige Wirkungen auf das öffentliche Wohl oder auf schutzwürdige Belange von Beteiligten auszuschließen und insoweit auch notwendig. Die Befristung der Erlaubnis nach § 7 WHG i. V. mit Art. 17 BayWG (Abschnitt II.) stützt sich auf § 7 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG.
4. Die Prüfung ergab die Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei den Abwasserbehandlungsanlagen. Gegen die Anlagen bestehen keine Bedenken, wenn folgende Prüfbemerkungen bei der weiteren Planung und Bauausführung sowie dem Betrieb der Anlagen berücksichtigt werden:

Die beiden Chromatbehandlungsanlagen in Halle 47 und Presswerk entsprechen nicht dem Stand der Technik. Aufgrund der zu erwartenden Abwassermengen aus den Beizanlagen (Voraussetzung: Spültechnik nach Stand der Technik) ist es sinnvoll, die Durchlaufanlagen in Chargenbehandlungsanlagen umzurüsten.

Das Ablassen von Beizkonzentraten in eine Durchlaufanlage ist kein Verfahren nach dem Stand der Technik. Das Vorneutralisieren der Konzentrate in Chargen verhindert eine mögliche Überlastung bzw. Störung in der zentralen Durchlaufneutralisationsanlage.

Unter Berücksichtigung der Prüfbemerkungen besteht mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Behandlung des Abwassers Einverständnis. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Benutzungsbedingungen und Auflagen nicht zu besorgen. Durch die Abwassereinleitung ist eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse erhebliche nachteilige Veränderung der Eigenschaften des benützten Gewässers nicht zu erwarten.

Die Grenzwerte für die in der Anlage 2 der Bayer. Fischgewässerqualitätsverordnung (Bay-FischGewV) aufgeführten chemischen und physikalischen Parameter – insbesondere Kupfer und Zink – werden im Rahmen des Umfangs der Erlaubnis eingehalten.



5. Gegen die Einleitung von unverschmutztem Kühlwasser aus den Durchlaufkühlanlagen bestehen keine Bedenken; bei Einhaltung der in Buchstabe A Ziffer III. Nr. 1.5 aufgeführten Werte ist durch die Temperaturerhöhung eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit nicht zu besorgen. Verschmutztes Kühlwasser sowie mit Metallabrieb oder Metallspänen belastetes Kühlwasser ist der Abwasserbehandlungsanlage bzw. Kiesfilteranlage zuzuführen.

Die Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten wird gemäß § 21a Abs. 1 WHG gefordert.

Die Ausarbeitung einer Betriebsvorschrift für die Abwasseranlage ist erforderlich, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage zu gewährleisten.

6. Die Einleitung des Abwassers aus den UEI Schmiedetechnik und Messing fällt unter den Anhang 40 (Metallbe- und -verarbeitung; Herkunftsbereich: Beizerei) der Abwasserverordnung (AbwV).

Die festgesetzten Werte für die Parameter Stickstoff gesamt und Fischgiftigkeit werden gemäß Absprache mit der Unternehmerin in den Bescheid übernommen. Aus wasserwirtschaftlichen Gründen werden der pH-Bereich und die Temperatur begrenzt. Zur Verbesserung der Zink-Fällung in der Neutralisationsanlage wird der pH-Wert im oberen Bereich auf 9,3 festgesetzt.

7. Die Fristen zur Durchführung der ergänzenden Maßnahmen wurden unter Zugrundelegung von § 7a Abs. 3 WHG i.V. mit Art 41h BayWG festgelegt und sind auch angemessen.

8. Die abweichend von den Anforderungen der EÜV getroffenen Festlegungen sind begründet durch

- die Bauweise und Art der Abwasseranlage (Durchlaufanlage; Neutralisationsanlage ohne Biologie) und
- die hohe Abwassermenge.

9. Die Erhebung einer Abwasserabgabe beruht auf § 1 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG). Abgabepflichtig ist der Unternehmensträger als Einleiter (§ 9 Abs. 1 AbwAG). Die Abwasserabgabe ist nach Art. 12 Abs. 1 des Bayer. Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) von Amts wegen festzusetzen. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

## 10. **Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und 2 Kostengesetz (KG). Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Art. 6 KG i. V. mit dem Kostenverzeichnis (KVz), Tarif-Nr. 8.IV.0, Tarif-Stelle 1.1.6.3.



### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachadresse: Postfach 6 16, 91511 Ansbach - Straßenanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

*Siedenburg*

Siedenburg





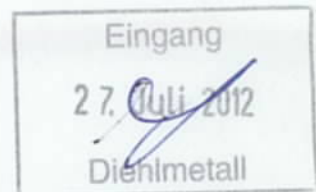
## Hinweise

1. Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Erlaubnisbedingungen und -auflagen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.
2. Es ist darauf zu achten, dass die Belange des Arbeitsschutzes, insbesondere die „Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen“ und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (u.a. „Abwassertechnische Anlagen“) eingehalten werden.
3. Die Abwasseranlagen müssen dem behördlichen Aufsichtspersonal und dem amtlichen Sachverständigen zugänglich sein (§ 21 Abs. 1 WHG).
4. Es ist darauf zu achten, dass unmittelbare Verbindungen zwischen Trinkwasserleitungen und Nichttrinkwasserleitungen, Entwässerungsleitungen sowie Abwasser bzw. wassergefährdende Stoffe enthaltenden Behältern (Becken) nicht hergestellt werden. Auch vorübergehende, unmittelbare Verbindungen sind unzulässig.
5. Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe sind durch diesen Bescheid nicht erfasst. Sie sind grundsätzlich nach Art. 37 BayWG der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen.
6. Die Beseitigung des im Betrieb anfallenden Schlammes unterliegt den geltenden Abfallgesetzen. Die Schlammablagerung außerhalb hierfür bereits genehmigter Beseitigungsanlagen setzt ein Verfahren nach den geltenden Abfallgesetzen voraus.
7. Nach § 4 EÜV ist ein Betriebstagebuch zu führen, das die dort aufgeführten Eintragungen zu enthalten hat. Betriebstagebuch und Datenträger sind mind. 5 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.
8. Die Untersuchungsergebnisse vom Kalenderjahr sind gemäß § 5 EÜV in einem Bericht zusammenzufassen, auszuwerten und spätestens bis zum 01. März des folgenden Kalenderjahres dem Wasserwirtschaftsamt unaufgefordert vorzulegen.



# LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND

LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND • 91205 LAUF A. D. PEGNITZ



**Diehl Metall Stiftung & Co. KG**  
**Herrn Dr. Heubeck**  
**Postfach 1165**  
**90548 Röthenbach a.d.P.**



Wir wollen Wartezeiten für Sie vermeiden.  
 Bitte vereinbaren Sie deshalb rechtzeitig  
 Ihren persönlichen Gesprächstermin !

AUSKUNFT ERTEILT	e-mail-Adresse	Tel. (09123)	FAX (09123)	Zimmer Nr.	Lauf a. d. Pegnitz
<b>Frau Frischholz</b>	<b>g.frischholz@nuernberger-land.de</b>	<b>950-6218</b>	<b>950-7218</b>	<b>409</b>	<b>26.07.2012</b>
Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben):		Ihre Zeichen:		Ihre Nachricht vom:	
<b>21.1A-1711.0/7-07/12-085</b>				<b>23.05.2012</b>	

**Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG);**  
**Änderung der Stangenbeize im Stangenpresswerk der Firma Diehl Metall Stiftung & Co, KG in Röthenbach a.d.P.**  
**- Anzeige einer Änderung nach § 15 Abs. 1 BImSchG**

## Anlagen

- 1 Kostenrechnung
- 1 Überweisungsträger

Sehr geehrter Herr Dr. Heubeck,  
 sehr geehrter Herr Grünewald,

der Eingang der vorg. Anzeige wird hiermit bestätigt (§ 15 Abs. 1 S. 3 BImSchG).

Nach Überprüfung der beabsichtigten Änderung (Erweiterung der Wasserbecken und Abtropfplätze) teilen wir Ihnen mit, dass es sich hierbei um **keine wesentliche** Änderung i.S. von § 16 Abs. 1 BImSchG handelt; die Maßnahme ist lediglich anzeigepflichtig, mit ihr kann aus immissionsschutzrechtlicher Sicht, unter Beachtung der nachstehenden Hinweise / Auflagen begonnen werden:

## **Wasserrechtliche Hinweise**

1. Der Betreiber hat nach Maßgabe des § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch Sachverständige nach § 18 VAWS (Anlagenverordnung) überprüfen zu lassen:
  - ♦ unterirdische Anlagen und Anlagenteile,
  - ♦ oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe C und D,


- ♦ oberirdische Anlagen zum Umgang mit festen Stoffen der Gefährdungsstufe D,
  - ♦ oberirdische Anlagen in Schutzgebieten zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Stufe B, C und D und oberirdische Anlagen in Schutzgebieten zum Umgang mit festen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen der Stufe C und D,
  - ♦ Anlagen, für welche Prüfungen in einer Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung, in einer arbeitsschutzrechtlichen Bauartzulassung oder in einem baurechtlichen Verwendbarkeits- oder Eignungsnachweis vorgeschrieben sind; sind darin kürzere Prüf-fristen festgelegt, gelten diese.
2. Die Bestimmungen der gemeindlichen Entwässerungssatzung sind zu beachten.
  3. Die Dichtheit der Entwässerungsanlagen muss vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren überprüft werden.
  4. Das Grundstück befindet sich im Bereich des Wasserschutzgebietes Nürnberg-Erlenstegen, weitere Schutzzone B. Die Bestimmungen der aktuellen Schutzgebietsver-ordnung (WSchVO Nürnberg-Erlenstegen) sind zu beachten.
  5. Die Bestimmungen der Anlagenverordnung (VAwS) in der jeweils aktuellen Fassung im Hinblick auf Lagern und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zu beachten.

Die Regierung von Mittelfranken - Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg - haben wir von der Ände-rung unterrichtet. Seitens des Gewerbeaufsichtsamtes bestehen gegen die geplante Erweite-rung der Beisanlage keine Bedenken. Ergänzende Auflagen sind nicht erforderlich.

Bitte nehmen Sie die Anzeigeunterlagen zu den Akten der Beisanlage (§ 67 BImSchG-Anzeige vom 07.07.2008).

Für diese Überprüfung wird gem. Art. 1, 2 und 6 des Kostengesetzes (KG) i.V. mit Tarif-Nr. 8.II.0 / Tarif-Stelle 1.8.1 des Kostenverzeichnisses (KVz i.d.F. vom 11.08.2011) eine Gebühr von **1.050,-- €** festgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

  
Gronau



# LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND

LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND • 91205 LAUF A. D. PEGNITZ

**-gegen Empfangsbekanntnis-**



**Diehl Metall Stiftung & Co.  
Herrn Dr. Heiner Otten  
Heinrich-Diehl-Str. 9  
90552 Röthenbach a.d.P.**



Wir wollen Wartezeiten für Sie vermeiden.  
Bitte vereinbaren Sie deshalb rechtzeitig  
Ihren persönlichen Gesprächstermin !

AUSKUNFT ERTEILT	e-mail-Adresse	Tel. (09123)	FAX (09123)	Zimmer Nr.	Lauf a. d. Pegnitz
Herr Reichel	w.reichel@nuernberger-land.de	950-354	950- 342 oder 454	419	07.07.2008
Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben): 21.1-1711.0/7 Re/Fr-077		Ihre Zeichen: M-SZ		Ihre Nachricht vom: 09.04.2008	

**Immissionsschutzrecht;  
Betrieb von Beizanlagen im Werk Röthenbach a.d.P.  
- Ihre § 67 BImSchG-Anzeige vom 09.04.2008**

## Anlage

- 1 Kostenrechnung
- 1 Überweisungsträger

Sehr geehrter Herr Dr. Otten,  
sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Anzeigeverfahrens haben wir auch das Gewerbeaufsichtsamt sowie das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg eingeschaltet und um eine fachliche Äußerung zum Anlagenbetrieb gebeten.

Das Gewerbeaufsichtsamt hat mit Schreiben vom 15.05.2008 (Az. 2016.1-2008-50/wk) geantwortet und notwendige Arbeitsschutzanforderungen mitgeteilt; das genannte Schreiben haben Sie bereits als Kopie vom Gewerbeaufsichtsamt erhalten, eine nochmalige Zusendung unsererseits erfolgt deshalb nicht.

Seitens des Wasserwirtschaftsamtes wurden keine weiteren Anforderungen gestellt; es gelten weiterhin die Auflagen des wasserrechtlichen Bescheides vom 22.10.2003 (Az.: 37.1-641.08-03/44 Sie/Sa).

Bitte beachten Sie, dass die erhobenen Auflagen notwendig i.S. von § 17 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5 BImSchG sind und damit als nachträgliche Anordnung zur Einhaltung der nach BImSchG ergebenden Pflichten beim Anlagenbetrieb (u.a. Arbeitsschutzanforderungen i.S. von § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) gelten.



Im Rahmen des Anzeigenverfahrens sind seitens der Regierung von Mittelfranken, Gewerbeaufsichtsamt, Unkosten in Höhe von **287,90 €** geltend gemacht worden.

Mit freundlichen Grüßen



Reichel



Az: 21.2B-Zi-6411.5-2014-127

Landratsamt Nürnberger Land · 91205 Lauf a. d. Peg.  
Zustellungsurkunde**Landratsamt Nürnberger Land  
Wasserrecht und Bodenschutz**Fa. Diehl Metall Stiftung  
Herrn Dr.-Ing. E.h. Thomas Diehl  
Heinrich-Diehl-Straße 9  
90552 Röthenbach a.d. Pegnitz

Auskunft erteilt	E-Mail-Adresse	Tel. 09123	Fax 09123	Zimmer	Lauf a. d. Pegnitz
Hr. Zimmermann	m.zimmermann@nuernberger-land.de	950-6232	950-7232	Nr. 233	18.12.2015
Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)		Ihre Zeichen		Ihre Nachricht vom	
21.2B-Zi-6411.5-2014-127					

*Um Wartezeiten zu vermeiden, können Sie gerne telefonisch einen Gesprächstermin vereinbaren!***Wasserrecht;  
Diehl Metall Stiftung, Heinrich-Diehl-Straße 9, 90552 Röthenbach a.d. Pegnitz;  
Anlagengenehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG i.V.m. IZÜV**Anlagen:

- 1 Plansatz
- 1 Kostenrechnung
- 1 Überweisungsträger

Das Landratsamt Nürnberger Land erlässt folgenden

**B e s c h e i d:****1. Gegenstand und Zweck der Gewässerbenutzung, Plan und Beschreibung der Anlagen****1.1. Gegenstand der Erlaubnis**

Der Diehl Metall Stiftung, Heinrich-Diehl-Straße 9, 90552 Röthenbach a.d. Pegnitz, vertreten durch den Vorsitzenden des Stiftungsrats, Herrn Dr.-Ing. E.h. Thomas Diehl, – Unternehmerin – wird für den Betrieb der nachfolgend beschriebenen Abwasserbehandlungsanlagen die Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG erteilt.

**1.2. Planunterlagen**

Der Benutzung liegen die folgenden Unterlagen und Pläne nach Maßgabe der vom Landesamt für Umwelt durch Roteintragungen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

Plan / Unterlage	Nr.	Datum	Fertiger
Antrag		30.04.2015	Unternehmerin
Übersichtslageplan, M 1:10000	2	01.12.2014	Gaul Ingenieure, Facility Management GmbH, Bamberg



**Dienstgebäude**  
Waldluststraße 1  
91207 Lauf a. d. Pegnitz  
Telefon 09123 950-0  
Zentralfax 09123 950-8009  
info@nuernberger-land.de  
www.nuernberger-land.de

**Besuchszeiten**  
Montag 7:30 – 16:00 Uhr  
Dienstag 7:30 – 16:00 Uhr  
Mittwoch 7:30 – 12:30 Uhr  
Donnerstag 7:30 – 18:00 Uhr  
Freitag 7:30 – 12:30 Uhr

**Bankverbindung**  
Sparkasse Nürnberg  
Nr. 240 106 526 (BLZ 760 501 01)  
IBAN DE 18 7605 0101 0240 1065 26  
BIC SSKNDE77XXX

**Stadtbus Lauf**  
Haltestelle Altdorfer Straße  
Haltestelle Landratsamt  
**S-Bahn**  
Linie S 1  
Bahnhof Lauf West  
Bahnhof Lauf (li. Pegnitz)

<b>Lage</b>			
Lageplan der Kanalisation, M 1:1000	3.1.1	31.03.2015	Gaul Ingenieure, Facility Management GmbH, Bamberg
Lageplan der Kanalisation, Anschlussplan mit Einleitungsstelle in die Pegnitz, M 1:1000	3.1.2	31.03.2015	
Lageplan der Anfallstellen, M 1:1000	3.2	23.11.2015	
<b>Abwasseranfallstellen</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Rohrwerk Beize 1, Beize 2, Beize 3, Beize 4 und Beize 5</b></li> <li>• <b>Presswerk Vollertbeize und Stangenbeize</b></li> <li>• <b>Färbeanlage</b></li> <li>• <b>Kugelpolieranlage</b></li> <li>• <b>Stillgelegte Härterei (Bodenreinigung)</b></li> <li>• <b>Gießerei</b></li> <li>• <b>Labor „Messing“</b></li> </ul>			
<b>12 Technische Daten</b>	4.1.3 - 4.12.3		Unternehmerin
<b>Ziehseifenaufbereitung</b>			
Verfahrensbeschreibung	4.13.3		Unternehmerin
<b>Abwasserbehandlungsanlage</b>			
Übersicht Anlagenfließbild Abwässer	5.1	12.02.2015	Unternehmerin
Anlagenfließbild	5.2	31.03.2015	Gaul Ingenieure, Facility Management GmbH, Bamberg
Beschreibung der Neutralisationsanlage	5.3	02.12.1992	Unternehmerin
Betriebsanleitung der Neutralisationsanlage	5.4	17.12.2014	Unternehmerin
Fließbild Kalkmilchbehälter und Dosierung	5.7	31.03.2015	Gaul Ingenieure, Facility Management GmbH, Bamberg
Verfahrensanweisung Abwasser und Neutralisation	5.11	13.03.2012	Unternehmerin

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 07.10.2015 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Nürnberger Land vom 18.12.2015 versehen.

### 1.3. Beschreibung der Anlage

#### 1.3.1. Genehmigte Abwasserbehandlungsanlage

Bezeichnung der Abwasserbehandlungsanlage: Neutralisationsanlage

Standort der Abwasserbehandlungsanlage:

Adresse: Heinrich-Diehl-Straße 9 in 90552 Röthenbach a.d. Pegnitz

Grundstück Fl. Nr.: 443 der Gemarkung Röthenbach a.d. Pegnitz



### 1.3.2. Bestandteile der genehmigten Abwasserbehandlungsanlage

Die chemisch-physikalische Abwasserbehandlungsanlage umfasst folgende Bestandteile:

Anlagenteile	Ausstattung	Größe/Bemessung
2-stufige Neutralisationsanlage		
Neutralisationsbecken I	Rührwerk, Belüftungseinrichtung, Zugabe von Kalkmilch und Schwefelsäure, pH-Mess- und Regeleinrichtung mit Doppelmessung des pH-Werts und Differenzwertermittlung	V = 70 m <sup>3</sup>
Neutralisationsbecken II		V = 80 m <sup>3</sup>
Kalkmilchvorratsbehälter	Rührwerk	V = 33 m <sup>3</sup>
2 Kalkmilcharbeitsbehälter		V = je 5 m <sup>3</sup>
Schwefelsäurevorratsbehälter		V = 10 m <sup>3</sup>
Absetzbecken (Klärbecken mit Absetztrichter)	Ablauf Absetzbecken: Schieber zur Unterbrechung des Abwasserabflusses	V = 360 m <sup>3</sup>
4 Schlammabsetzbecken		V = je 18 m <sup>3</sup>
Kammerfilterpresse		A = 150 m <sup>2</sup>
Schlammtrocknungsanlage		
Sammelbecken (Pumpvorlage für Kiesfilteranlage)		V = 20 m <sup>3</sup>
4 Kiesfilter, kontinuierlich		Leistung = je 50 m <sup>3</sup> /h
Endkontrollschacht		
Ablauf Kiesfilteranlage	Messeinrichtungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>Abwasserabfluss, kontinuierlich mittels MID (Betriebsabwasser)</li> <li>pH-Wert, kontinuierlich</li> <li>Temperatur, kontinuierlich</li> <li>Trübung, kontinuierlich</li> </ul>	
Endablauf (Betriebswasser + unverschmutztes Kühlwasser)	Messeinrichtung zur kontinuierlichen Bestimmung des Abwasserabflusses Schieber zur Unterbrechung des Abwasserabflusses	
Rückhaltebecken		V = 500 m <sup>3</sup>

Die Abwasserbehandlungsanlage ist für den Anfall von anorganisch belastetem Abwasser von 120 m<sup>3</sup> in zwei Stunden bemessen.

## 2. Inhalts- und Nebenbestimmungen der Genehmigung

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der im Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land für die wasserrechtliche Erlaubnis vom 22.10.2003, Az. 37.1-641.08-03/44 Sie/Sa enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Regelung des Betriebs und der Unterhaltung der Abwas-

seranlagen der Unternehmerin in Abschnitt A III Nr. 2.2, 4 und 5 sowie der nachfolgenden Auflagen.

## **2.1. Auflagen an die Dichtheit, den Betrieb und die Unterhaltung der Abwasseranlagen**

### **2.1.1. Abwasserbehandlungsanlagen**

Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich deren Zuleitungen und Verbindungsleitungen müssen dicht ausgeführt sein. Die erforderlichen Dichtheitsprüfungen müssen durchgeführt werden können.

Die Aufstellungsbereiche von Abwasserbehandlungsanlagen müssen wasserundurchlässig ausgeführt sein.

### **2.1.2. Lager- und Dosierbehälter**

Die Lager- und Dosierbehälter einschließlich derer Verbindungsleitungen müssen so eingebaut oder aufgestellt sein, dass sie jederzeit allseits auf Dichtheit kontrolliert werden können oder dass Undichtheiten sofort anderweitig erkennbar sind.

### **2.1.3. Abwasserkanäle und -leitungen**

Sämtliche Abwasserkanäle und -leitungen müssen so errichtet sein, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen nach Abschnitt III Nr. 4.3 des wasserrechtlichen Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land vom 22.10.2003 Az. 37.1-641.08-03/44 Sie/Sa durchgeführt werden können.

### **2.1.4. Betriebsvorschrift**

Für den Betrieb der Abwasseranlagen ist eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten und auf der Anlage auszulegen. Darin sind auch die durchzuführenden Wartungsmaßnahmen zu regeln. Die Betriebsvorschrift muss auch Regelungen enthalten im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie das An- und Abfahren von Anlagen, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, kurzzeitiges Herunterfahren von Anlagen, soweit diese Regelungen erforderlich sind, um erhebliche Auswirkungen auf Gewässer oder, im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung, auf die Umwelt zu vermeiden. Weiterhin muss die Betriebsvorschrift einen Alarm- und Benachrichtigungsplan enthalten.

## **2.2. Anzeige- und Informationspflichten, Maßnahmen**

### **2.2.1. Maßnahmen bei Nichteinhaltung von Inhalts- und Nebenbestimmungen und Ereignissen mit erheblichen Auswirkungen**

Wurden Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht eingehalten oder tritt bei der genehmigten Abwasseranlage ein Ereignis mit erheblichen Umweltauswirkungen (z.B. Betriebsstörung) ein, so hat der Inhaber der Genehmigung das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, das Landratsamt Nürnberger Land und – soweit eine Betroffenheit der Pegnitz zu befürchten ist, die Zentrale Leitwarte der N-ERGIE unter der Telefonnummer 0911/802-65440 oder 0911/802-65444 - unverzüglich zu unterrichten. Er hat die Maßnahmen zur Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen, die Maßnahmen zur Begrenzung der genannten Auswirkungen sowie die Maßnahmen zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse unverzüglich zu ergreifen. Weiterhin hat er weitere von der zuständigen Behörde angeordnete Maßnahmen zu ergreifen, die zur Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen, zur Begrenzung der Umweltauswirkungen sowie zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse erforderlich sind.



### **2.2.2. Datenübermittlung**

Die Unternehmerin ist zur Übermittlung von Daten gemäß § 7 Abs. 3 IZÜV verpflichtet. Die Daten sind nach Aufforderung durch die Kreisverwaltungsbehörde zu übermitteln.

### **2.3. Abfallentsorgung**

- 2.3.1. Der anfallende Hydroxidschlamm aus der Neutralisation ist mit der AVV Schlüsselnummer 19 02 05 gekennzeichnet und entsprechend den Vorgaben der Abfallgesetze zu verwerten.
- 2.3.2. Einmal jährlich ist dem Landratsamt Nürnberger Land die Abfallbilanz der Firma Diehl Metall als Gesamtbilanz vorzulegen.

### **2.4. Auflagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

- 2.4.1. Das Bauvorhaben ist entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten.
- 2.4.2. In der weiteren Schutzzone von Wasserschutzgebieten dürfen nur oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe A bis C, in einem Auffangraum aufgestellt werden, sofern sie nicht doppelwandig und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.
- 2.4.3. Unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufe A und B, müssen doppelwandig und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sein.
- 2.4.4. Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein.
- 2.4.5. Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden.
- 2.4.6. Im Schadensfall anfallende Stoffe, die mit ausgetretenen Stoffen verunreinigt sein können, müssen zurückgehalten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden.
- 2.4.7. Neu- und Umbaumaßnahmen sind von zugelassenen Fachbetrieben ausführen zu lassen.
- 2.4.8. Die Hinweise in den Sicherheitsdatenblättern, insbesondere bzgl. Handhabung, Lagerung, Ökologie und Transport sowie die Vorschriften der jeweiligen Hersteller sind zu beachten.
- 2.4.9. Es ist besonders darauf zu achten, dass wassergefährdende Stoffe nicht unkontrolliert austreten und in den Boden, das Grundwasser oder in die Kanalisation gelangen können.
- 2.4.10. Der Betreiber hat nach Maßgabe des § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch Sachverständige gem. VAWS (Anlagenverordnung) überprüfen zu lassen
  - 2.4.10.1. unterirdische Anlagen und Anlagenteile,
  - 2.4.10.2. oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe C und D,
  - 2.4.10.3. oberirdische Anlagen zum Umgang mit festen Stoffen der Gefährdungsstufe D,
  - 2.4.10.4. oberirdische Anlagen in Schutzgebieten zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Stufe B, C und D und oberirdische Anlagen in Schutzgebieten zum Umgang mit festen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen der Stufe C und D,

- 2.4.11. Anlagen, für welche Prüfungen in einer Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung, in einer arbeitsschutzrechtlichen Bauartzulassung oder in einem baurechtlichen Verwendbarkeits- oder Eignungsnachweis vorgeschrieben sind; sind darin kürzere Prüffristen festgelegt, gelten diese.
- 2.4.12. Die Bestimmungen im Anhang 2 der VAwS, insbesondere die Anforderungen an Lageranlagen, und an Anlagen zum Herstellen, Behandeln, Verwenden und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sind zu beachten.
- 2.4.13. Es ist grundsätzlich eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten.
- 2.4.14. Beim Verdacht des Auftretens von wassergefährdenden Stoffen im Grundwasser bzw. im Boden sind die zuständigen Behörden unverzüglich zu verständigen.
- 2.4.15. Auffangräume dürfen grundsätzlich keine Abläufe haben.
- 2.4.16. Der Betreiber hat aktuelle Angaben über wassergefährdende Stoffe und die Stoffmengen jederzeit leicht zugänglich vorzuhalten.
- 2.4.17. Der Betreiber hat die Unterweisung des Bedienungspersonals wenigstens jährlich zu wiederholen und im Betriebstagebuch oder einer anderen geeigneten betrieblichen Unterlage zu vermerken. Nach Umbauten oder betrieblichen Änderungen sind gesonderte Unterweisungen des Betriebspersonals vorzunehmen.
- 2.4.18. Während der gesamten Bauphase ist darauf zu achten, dass kein mit Schwebstoffen belastetes Oberflächenwasser ablaufen kann. Gegebenenfalls sind hierzu geeignete Maßnahmen (provisorisches Absetzbecken etc.) vorzusehen, welche ein Abfließen von trübstoffhaltigem Niederschlagswasser verhindern. Vorflutgräben und Gewässer dürfen nicht nachteilig beeinträchtigt werden.
- 2.4.19. Die Einleitungsstelle in das Gewässer ist fachgerecht zu planen, strömungsgünstig und so naturnah wie möglich auszuführen und gegen Erosion zu sichern
- 2.4.20. Etwaige Beschädigungen an den Böschungen während der Bauzeit sind so schnell wie möglich sachgerecht zu beseitigen

## **2.5. Auflagenvorbehalt**

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

Das Landratsamt Nürnberger Land behält sich insbesondere vor, bei Auftreten von Beschwerden durch Lärm und Gerüche weitergehende Anforderungen an den Betreiber der Neutralisationsanlage zu stellen.

## **2.6. Entscheidung über die Einwendungen**

Die Einwendungen wurden im Zuge des Erörterungstermins für erledigt erklärt.

## **3. Kosten**

Die Diehl Metall Stiftung, Heinrich-Diehl-Straße 9, 90552 Röthenbach a.d. Pegnitz, hat als Antragstellerin und Unternehmerin die Kosten dieses Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 1.900,- € festgesetzt. Angefallene Auslagen sind in Höhe von 1.489,35 € zu erstatten.



## Gründe

### I.

#### 1. Antragsteller

Der Antragsteller ist die Diehl Metall Stiftung, Heinrich-Diehl-Straße 9, 90552 Röthenbach a.d. Pegnitz (Unternehmerin).

#### 2. Produktion

Die Unternehmerin stellt im Werk Röthenbach a.d. Pegnitz Halbzeuge, Schmiedeteile und Walzfabrikate her. Ferner werden aus veredelten Präzisionsstanzeilen Metall-Kunststoff-Verbundsysteme für elektronische und elektrotechnische Anwendungen gefertigt.

#### 3. Antragsunterlagen

Von der Unternehmerin wurden folgende Unterlagen vorgelegt (die mit \* gekennzeichneten Pläne und Unterlagen sind als Betriebsgeheimnis gekennzeichnet und wurden nicht öffentlich ausgelegt):

Plan / Unterlage	Nr.	Datum	Fertiger
Kurzbeschreibung des Genehmigungsverfahrens			Unternehmerin
Antrag		30.04.2015	
Verschiedene Unterlagen zur wasserrechtlichen Erlaubnis und zu BImSchG-Genehmigungen	1		LRA Nürnberger Land und Unternehmerin
Übersichtslageplan, M 1:10000	2	01.12.2014	Gaul Ingenieure, Facility Management GmbH, Bamberg
<b>Lage</b>			
Lageplan der Kanalisation, M 1:1000*	3.1.1	31.03.2015	Gaul Ingenieure, Facility Management GmbH, Bamberg
Lageplan der Kanalisation, Anschlussplan mit Einleitungsstelle in die Pegnitz, M 1:1000*	3.1.2	31.03.2015	
<u>Nur für die öffentliche Auslegung:</u> Lageplan der Anfallstellen M 1 : 1000	3.1	31.03.2015	
Lageplan der Anfallstellen, M 1:1000*	3.2	31.03.2015	
<b>Abwasseranfallstellen</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rohrwerk Beize 1, Beize 2, Beize 3, Beize 4 und Beize 5</li> <li>• Presswerk Vollertbeize und Stangenbeize</li> <li>• Färbeanlage</li> <li>• Kugelpolieranlage</li> </ul>			
9 Detaillagepläne, M 1:500*	4.1.1 - 4.9.1	31.03.2015	Gaul Ingenieure, Facility Management GmbH, Bamberg
9 Verfahrensschemata	4.1.2 - 4.9.2	12.12.2014	Unternehmerin
9 Technische Daten	4.1.3 - 4.9.3		

<b>Stillgelegte Härterei (Bodenreinigung)</b>			
Detaillageplan, M 1:500*	4.10.1	31.03.2015	Gaul Ingenieure, Facility Management GmbH, Bamberg
Technische Daten	4.10.2		Unternehmerin
<b>Gießerei</b>			
Detaillageplan, M 1:500*	4.11.1	31.03.2015	Gaul Ingenieure, Facility Management GmbH, Bamberg
3 Verfahrensschemata (Kokillen- und Strangkühlung, Umbau Stranggussanlage Demag – Kühlwasser, halbkontinuierliche Stranggießanlage)	4.11.2		
Technische Daten	4.11.3		Unternehmerin
<b>Labor „Messing“</b>			
Detaillageplan, M 1:500*	4.12.1	31.03.2015	Gaul Ingenieure, Facility Management GmbH, Bamberg
Technische Daten	4.12.3		Unternehmerin
<b>Ziehseifenaufbereitung</b>			
Detaillageplan, M 1:500*	4.13.1	31.03.2015	Gaul Ingenieure, Facility Management GmbH, Bamberg
Verfahrensbeschreibung	4.13.2		Unternehmerin
<b>Abwasserbehandlungsanlage</b>			
Übersicht Anlagenfließbild Abwässer*	5.1	12.02.2015	Unternehmerin
Anlagenfließbild*	5.2	31.03.2015	Gaul Ingenieure, Facility Management GmbH, Bamberg
Beschreibung der Neutralisationsanlage*	5.3	02.12.1992	Unternehmerin
Betriebsanleitung der Neutralisationsanlage*	5.4	17.12.2014	Unternehmerin
2 Bauwerkspläne Neutralisation (Grundriss, Schnitt)*	5.5	31.03.2015	Gaul Ingenieure, Facility Management GmbH, Bamberg
Funktionsbeschreibung Kalkmilchbehälter und Dosierung*	5.6	24.07.2009	GNA Stutz GmbH Wasser- und Prozesstechnik
Fließbild Kalkmilchbehälter und Dosierung*	5.7	31.03.2015	Gaul Ingenieure, Facility Management GmbH, Bamberg
Aufstellungsplan Kalkmilchbehälter und Dosierung*	5.8		
Anlagendokumentation Rundräumer*	5.9	Nov. 2011	EnviroChemie GmbH, Roßdorf
Bauwerksplan Rundräumer*	5.10	31.03.2015	Gaul Ingenieure, Facility Management GmbH, Bamberg
Verfahrensanweisung Abwasser und Neutralisation*	5.11	13.03.2012	Unternehmerin



Arbeitsanweisung Messungen und Betriebspflichten Neutralisationsanlage und Kanalsystem*	5.12	23.03.2012	
Arbeitsanweisung Umgang mit Abwässern*	5.13		
<b>Abwasserbehandlung</b>			
Genehmigungsparameter und Eigenüberwachung	6.1		Unternehmerin
Messwerte und Diagramme Eigenüberwachung 2009 -2013	6.2		
Entsorgungsnachweis Hydroxidschlamm 2013	6.3		
Hydroxidschlammanfall 2012 - 2014	6.4		
<b>Umweltverträglichkeitsprüfung</b>			
UVPG – standortbezogene Vorprüfung	7.1		Unternehmerin
UVPG – Kartenausdrucke aus dem Kartendienst Gewässerbewirtschaftung und Bayernatlas	7.2	17.02.2015	Bayer. Landesamt für Umwelt
<b>Sicherheitsdatenblätter</b>			
6 Auszüge aus Sicherheitsdatenblättern (komplette Datenblätter auf DVD)	8.1 - 8.6		

#### 4. Vorhaben und Antragsgegenstand

##### 4.1. Anlagengenehmigung

Es wurde eine Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG für den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage beantragt.

##### 4.2. Beantragter Betrieb der Abwasseranlagen

###### 4.2.1. Herkunft und Anfall des Abwassers

Abwasseranfallstellen:

- Rohrwerk: Beize 1 bis 5 (Anlagen 4.1 – 4.5)
- Presswerk: Vollertbeize und Stangenbeize (Anlagen 4.6, 4.7)
- Färbeanlage (Anlage 4.8)
- Kugelpolieranlage (Anlage 4.9)
- Bodenreinigung im Gebäude der stillgelegten Härterei (Anlage 4.10)
- Gießerei: Stranggießanlagen - Kokillen- und Strangkühlung (Anlage 4.11)
- Labor Messing: chemisches Labor und Laborbeize (Anlage 4.12)
- Ziehseifenaufbereitung (Anlage 4.13)

###### 4.2.2. Sammlung und Ableitung des Abwassers

Das Betriebsabwasser aus den verschiedenen Anlagen wird über Schmutzwasserkanäle (Säurekanäle) der Abwasserbehandlungsanlage (Neutralisationsanlage) zugeführt und nach der Behandlung über einen Reinwasserkanal in den Vorfluter Pegnitz eingeleitet.

### 4.2.3. Abwasserbehandlung

In der Abwasserbehandlungsanlage wird das saure oder alkalische schwermetallhaltige Betriebsabwasser in einer zweistufigen Durchlaufneutralisationsanlage behandelt. Dabei erfolgt im Neutralisationsbecken I ( $V = 70 \text{ m}^3$ ) eine Vorneutralisation und im Neutralisationsbecken II ( $V = 80 \text{ m}^3$ ) eine Metallhydroxidfällung bei pH 9 durch Zugabe von Kalkmilch oder Säure (Schwefelsäure, Vorratsbehälter  $V = 10 \text{ m}^3$ ). Gleichzeitig wird Luft in die Behandlungsbecken eingeblasen und das im Abwasser vorhandene Eisen(II) zu Eisen(III) oxidiert. Im Absetzbecken (Klärbecken,  $V = 360 \text{ m}^3$ ) setzt sich der gebildete Hydroxidschlamm im Trichter ab. Zur Verbesserung der Hydroxidflockenbildung wird ein Flockungshilfsmittel zugegeben. Das Klarwasser wird über ein Sammelbecken ( $V = 20 \text{ m}^3$ ), das als Pumpvorlage dient, einer Kiesfilteranlage zur weiteren Feststoffabtrennung zugeführt. Diese besteht aus 4 parallel betriebenen Dynasand-Filtern (Leistung = je  $50 \text{ m}^3/\text{h}$ ) und wird kontinuierlich betrieben. Das anfallende Filterrückspülwasser wird in die Neutralisationsanlage zurückgeführt. Das behandelte Abwasser wird zusammen mit unverschmutztem Kühlwasser über einen Endkontrollschacht in die Pegnitz eingeleitet.

Im Falle einer Störung der Anlage besteht die Möglichkeit, den Abwasserabfluss vor der Kiesfilteranlage oder nach dem Endkontrollschacht durch manuelle Schieber zu unterbrechen und das Abwasser in ein Rückhaltebecken ( $V = 500 \text{ m}^3$ ) zu leiten. Von dort kann das Abwasser in die Neutralisationsanlage zurückbefördert oder extern entsorgt werden.

Für die Kalkmilchbevorratung und -dosierung stehen ein Vorratsbehälter ( $V = 33 \text{ m}^3$ ) mit Rührwerk für 25%-ige Kalkmilch und 2 Arbeitsbehälter ( $V = \text{je } 5 \text{ m}^3$ ) zur Herstellung einer 8%-igen Kalkmilchlösung für die Abwasserbehandlung zur Verfügung.

Der im Trichter des Klärbeckens abgesetzte Schlamm wird abgesaugt und in 4 Schlammbecken ( $V = \text{je } 18 \text{ m}^3$ ) gespeichert. Der Schlamm wird in einer Kammerfilterpresse (Filterfläche =  $150 \text{ m}^2$ ) entwässert und in einer Vakuumtrochungsanlage nachbehandelt, bevor er extern entsorgt wird. Das anfallende Filtrat aus der Kammerfilterpresse wird in die Neutralisationsanlage zurückgeführt.

### 4.2.4. Mess- und Kontrolleinrichtungen

- Vorratsbehälter für Kalkmilch:
  - kontinuierliche Füllstandsmessung mit optischer Anzeige der entsprechenden Füllstände und einer Überfüllsicherung
- Neutralisationsbecken I und II
  - Überfüllsicherungen und Unterbrechung der automatischen Befüllung
  - kontinuierliche pH-Messung und -Regelung (jeweils 2 pH-Sonden für Doppelmessung des pH-Werts und Differenzwertermittlung)
- Absetzbecken
  - kontinuierliche pH-Messung, Störmeldung bei Über- / Unterschreiten eines pH-Bereichs
- Ablauf Absetzbecken
  - Schieber zur Unterbrechung des Abwasserabflusses
- Ablauf Kiesfilteranlage
  - kontinuierliche Abwasserabflussmessung mittels MID
  - kontinuierliche pH-, Temperatur- und Trübungsmessung
  - Probenahmemöglichkeit
- Endablauf
  - Schieber zur Unterbrechung des Abwasserabflusses.



## **5. Verfahren**

### **5.1. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

Im Verfahren wurden die Untere Naturschutzbehörde und die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Nürnberger Land, das Staatliche Gesundheitsamt, die Bauaufsichtsbehörde, die Sachbereiche Immissionschutz und Bodenschutz, die N-ERGIE AG als Träger der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Nürnberg, die Stadt Röthenbach, sowie die Fachberatung für das Fischereiwesen des Bezirks Mittelfranken beteiligt.

### **5.2. Vorprüfung nach dem UVPG**

Nach erfolgter summarischer Prüfung der vorgelegten Daten zur Vorprüfung nach dem UVPG wurde festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung wurde im Amtsblatt des Landratsamtes Nürnberger Land vom 26.06.2015, Nr. 13 ordnungsgemäß bekannt gemacht.

### **5.3. Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die Antragsunterlagen wurden in der Zeit vom 17.07.2015 bis 17.08.2015 bei der Stadt Röthenbach öffentlich ausgelegt. Zugleich erfolgte die Veröffentlichung im Internet. Der Fischereiverein Untere Pegnitz e.V. hat mit Schreiben vom 30.08.2015 Einwendungen erhoben.

5.3.1. Die Genehmigung der Abwasserbehandlungsanlage nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr.2 WHG bezieht sich ausschließlich auf die Abwasseranlage (Neutralisationsanlage) einschließlich aller Anlagenteile zur Behandlung des Abwassers aus den Anlagen 4.1 – 4.13. Produktionsanlagen werden hiermit nicht genehmigt.

5.3.2. Die vorgeschriebenen Untersuchungen zur Dichtheitsüberwachung der Anlagen zur Abwasserableitung (Abwasserkanäle und -leitungen einschließlich Schächte) sowie der Abwasserbecken sind im Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land für die wasserrechtliche Erlaubnis vom 22.10.2003, Az. 37.1-641.08-03/44 Sie/Sa entsprechend der Vorgaben nach EÜV und in Anlehnung an das LfW-Merkblatt Nr. 4.3/6 vom 01.07.1999 festgelegt und von der Unternehmerin durchzuführen bzw. durch einen Betrieb mit entsprechender Fachkunde durchführen zu lassen. Nach telefonischer Rücksprache mit der Unternehmerin am 07.10.2015 wird dies auch so durchgeführt und eine eingehende Sichtprüfung aller Kanäle mittels Kamerabefahrung wurde 2010 durchgeführt. Die Nachweise über durchgeführte Sicht- und Dichtheitsprüfungen werden von der Unternehmerin aufbewahrt. Die Angabe im Antrag der Unternehmerin vom 30.04.2015, dass bei den Kanälen alle 10 Jahre eine eingehende Sichtprüfung nach EÜV durchgeführt wird, ist damit falsch und wird gestrichen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Anlagen zur Abwasserableitung nicht um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen handelt und damit der § 62 WHG nicht relevant ist.

5.3.3. In der Einwendung wird dargestellt, dass der Versuch der Unternehmerin, den Stand der Technik zu berücksichtigen als nicht ausreichend erscheint und deshalb eine externe, unabhängige Begutachtung der bestehenden Anlage zur Beurteilung des Standes der Technik vorgeschlagen wird. Hierbei wird insbesondere auf die Reduzierung der Schadstofffracht im Abwasser durch eine Reduktion der Abwassermenge nach dem Stand der Technik gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG Bezug genommen. Diese Vorgaben wurden bereits im Wasserrechtsverfahren zum Einleiten von Abwasser in die Pegnitz geprüft. Die Abwassereinleitung wurde mit Wasserrechtsbescheid vom 22.10.2003 erlaubt.

5.3.4. Gemäß § 3 Abs. 2 IZÜV i.V. m. § 10 Abs. 1 a BImSchG und §§ 4 a Abs. 4, 13 und 25 Abs. 2 der 9. BImSchV ist im Genehmigungsverfahren für Abwasserbehandlungsanlagen gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG zu prüfen, ob ein Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen ist.

Abwasser stellt keinen relevanten gefährlichen Stoff i.S.d. § 3 Abs. 10 BImSchG dar. Für Anlagen zum Umgang mit Abwasser besteht daher keine Pflicht zur Vorlage eines AZB.

Wird für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage mit relevanten gefährlichen Stoffen (insbesondere wassergefährdenden Stoffen wie z.B. Fällungs- und Flockungsmitteln, Säuren, Laugen) auf dem Anlagengelände umgegangen, so ist davon auszugehen, dass alle Bereiche für die Anlieferung, das Abfüllen, Umschlagen und Lagern dieser Stoffe bis hin zur Einmischung in das Abwasser Anlagen im Sinne der VAWS darstellen. Insofern richtet sich die Pflicht zur Vorlage eines AZB nach der Maßgabe für VAWS-Anlagen und ist von der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft zu beurteilen.

5.3.5. Die Aussage der Unternehmerin „Es werden keinerlei Emissionen während des Betriebs der Anlage freigesetzt, somit entstehen keine Auswirkungen auf die Umwelt und es besteht kein Grund für Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der Emissionen.“ ist missverständlich. Natürlich ist mit jeder Abwassereinleitung in ein Gewässer auch eine Emission in die Umwelt verbunden. Mit Wasserrechtsbescheid aus dem Jahr 2003 wurde die Gewässerbenutzung der Pegnitz durch Einleiten von behandeltem Abwasser unter bestimmten Inhalts- und Nebenbestimmungen erlaubt. Dabei wurde gemäß § 57 Abs. 1 WHG die Erlaubnis erteilt und Anforderungen und Auflagen festgelegt, um die Menge und Schädlichkeit des Abwassers entsprechend dem Stand der Technik gering zu halten.

#### **5.4. Erörterungstermin**

Der Erörterungstermin wurde am 14.10.2015 von 10:05 Uhr bis 10:50 Uhr durchgeführt. Nach Abschluss der Diskussion wurden durch den Fischereiverein Untere Pegnitz e.V., vertreten durch den Vorstand Herrn Hofmann, die erhobenen Einwände für erledigt erklärt.

#### **5.5. Anhörung**

Der Unternehmerin wurde mit Schreiben vom 09.11.2015 ein Vorentwurf des Bescheids zugestellt. Ihr wurde Gelegenheit gegeben, sich bis 23.11.2015 zu den für die Entscheidung erheblichen Umständen zu äußern.

Mit Nachricht vom 19.11.2015 wies die Unternehmerin auf die zwischenzeitlich demontierte und nicht ersetzte Kugelpolieranlage hin und legte diesbezüglich neue Lagepläne mit Datum vom 23.11.2015 vor. Die Anforderung eines Anschlusses an die öffentliche Kanalisation wurde, da eine wasserrechtliche Einleitungsgenehmigung vorliegt, als nicht erforderlich betrachtet. Daneben wurde, da es sich um eine Bestandsanlage handelt, um Änderung der sich auf die Errichtung von Anlagen bezogenen Auflagen gebeten.

Der Bescheidsentwurf wurde in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt und der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Nürnberger Land entsprechend angepasst.

## **II.**

1. Das Landratsamt Nürnberger Land ist zum Erlass dieses Bescheids sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 BayWG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).



2. Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land vom 22.10.2003 Az. 37.1-641.08-03/44 Sie/Sa wurde die widerrufliche beschränkte Erlaubnis zur Benutzung der Pegnitz (Gewässer I. Ordnung) durch Einleiten gesammelter Abwässer und Kühlwasser erteilt. Darin sind neben Anforderungen an die Abwassereinleitung bereits Inhalts- und Nebenbestimmungen als Auflagen für den Betrieb und Unterhaltung der Abwasserbehandlungsanlage sowie für Anzeigepflichten festgelegt.
3. Das Abwasser, das in der Abwasseranlage behandelt wird, stammt aus Anlagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Diese Abwasserbehandlungsanlage ist nicht nach § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV als Nebeneinrichtung zu genehmigen. Das zu behandelnde Abwasser fällt nicht unter die Richtlinie 91/271/EWG. Es besteht daher eine Genehmigungspflicht nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG für die Errichtung, den Betrieb und die wesentliche Änderung der im Abschnitt D Nr. 3 aufgeführten Abwasserbehandlungsanlage. Für die Genehmigung sind die Anforderungen der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) zu beachten.
4. Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasserbehandlungsanlagen gemäß dem Stand der Technik bei Anlagen mit Genehmigungspflicht nach § 60 WHG Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die bestehende Abwasserbehandlungsanlage wird so betrieben und unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden können.
5. Bezüglich des Immissionsschutzes – Lärm- und Luftreinhaltung – bestehen derzeit auf Grund der Lage und Entfernung zu schützenswerten Bereichen keine lärmtechnischen oder geruchsbedingten Anforderungen.
6. Die Prüfung hat ergeben, dass die vorstehenden Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie die Roteintragungen in den Antragsunterlagen erforderlich sind. Werden diese berücksichtigt, ist das beantragte Vorhaben gestattungsfähig.
7. Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen
  - 7.1. Auflagen für Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen
 

Die Auflagen sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt. Die auf die Dichtheit der Anlagen und deren Überwachungsmöglichkeit gerichteten Auflagen dienen der Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen. Mit den vorgenannten Auflagen werden auch die entsprechenden Vorgaben gem. § 6 IZÜV umgesetzt. Sie sind im wasserrechtlichen Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land vom 22.10.2003 Az. 37.1-641.08-03/44 Sie/Sa für die Abwassereinleitung in die Pegnitz in Abschnitt A III Nr. 2.2 festgelegt. Zusätzlich sind weitere Auflagen erforderlich.
  - 7.2. Auflagen für die Überwachung der Abwasseranlagen und Gewässerbenutzung
 

Die Auflagen dienen der Konkretisierung der Anforderungen nach EÜV und §§ 6 und 7 IZÜV. Sie enthalten auch die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen sowie für die Überwachung dieser Maßnahmen. Sie sind im wasserrechtlichen Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land vom 22.10.2003 Az. 37.1-641.08-03/44 Sie/Sa für die Abwassereinleitung in die Pegnitz in Abschnitt A III Nr. 4 festgelegt.



### 7.3. Auflagen für Anzeige- und Informationspflichten sowie für Maßnahmen bei besonderen betrieblichen Situationen

Die Auflagen sind erforderlich, um die rechtzeitige Information der Behörden und gegebenenfalls der sonstigen betroffenen Beteiligten zu gewährleisten. Außerdem sollen sie sicherstellen, dass bei besonderen betrieblichen Situationen schädliche Bodenveränderungen vorgebeugt wird und schädliche Gewässerveränderungen vermieden werden. Es werden die besonderen Pflichten des Inhabers der Erlaubnis und der Genehmigung konkretisiert.

Mit den Auflagen werden die entsprechenden Anforderungen gem. §§ 6 und 7 IZÜV umgesetzt. Sie sind im wasserrechtlichen Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land vom 22.10.2003 Az. 37.1-641.08-03/44 Sie/Sa für die Abwassereinleitung in die Pegnitz in Abschnitt A III Nr. 5 festgelegt. Zusätzlich sind weitere Auflagen erforderlich.

### 7.4. Auflagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Grundlage für die Auflagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bilden die VAWS sowie die einschlägigen technischen Regelwerke.

### 7.5. Befristung

Von einer zeitliche Befristung der Genehmigung, ggf. in Anlehnung an die Gültigkeitsdauer der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung der gereinigten Abwässer in die Pegnitz, wird im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abgesehen. Zwar lässt das Wasserhaushaltsgesetz grundsätzlich die Befristung wasserrechtlicher Genehmigungen zu. Es besteht eine enge sachliche und rechtliche Nähe der Anlagengenehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG zu den Regelungen des Immissionsschutzes. Vergleichbare immissionsschutzrechtliche Genehmigungen werden i.d.R. ohne zeitliche Befristung erteilt. Darüber hinaus enthält § 60 Abs. 4 WHG eine Anzeige-/Genehmigungspflicht für technische Änderungen, welche eine entsprechende Prüfung und Anpassung der Anlagengenehmigung ermöglicht. Auch wurden seitens des Bayerischen Landesamtes für Umwelt keine Hinweise bzgl. der Erforderlichkeit einer Befristung gegeben.

Abschließend ist zu berücksichtigen, dass mögliche Einwirkungen auf das Gewässer und Maßgaben an die Leistungsfähigkeit der Anlage zusätzlich über die befristete wasserrechtliche Genehmigung zur Einleitung der gereinigten Abwässer in die Pegnitz geprüft bzw. getroffen werden.

## 8. Kosten

- 8.1. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und 2 der Kostengesetzes (KG). Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Art 6 KG i. V. m. dem Kostenverzeichnis (KVz), Tarif-Nummer 8.IV.0/1.11 jeweils in der derzeit gültigen Fassung.
- 8.2. Für die Genehmigung der Errichtung oder des Betriebs einer Abwasseranlage nach § 60 Abs. 3 WHG besteht ein gesetzlicher Gebührenrahmen zwischen 500,- und 25.000,- €. Es handelt sich um eine bereits bestehende Anlage, die auf Grund gesetzlicher Änderungen nachträglich zu genehmigen ist. Das Verfahren konnte im Rahmen der formalen Vorgaben mit relativ geringem Aufwand durchgeführt werden. Die Gebühr kann deshalb im unteren Bereich des gesetzlichen Rahmens festgesetzt werden.
- 8.3. Auslagen sind nach Art. 10 Kostengesetz für die gutachtliche Tätigkeit des Bayerischen Landesamtes für Umwelt in Höhe von 1.380,00 €, die Bekanntmachung über die UVP-Vorprüfung in Höhe von 106,26 sowie die Postzustellung in Höhe von 3,09 € zu erstatten.

## Hinweise

1. Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG genehmigten Abwasserbehandlungsanlage hat die Unternehmerin der zuständigen Genehmigungsbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden kann, schriftlich mit den nach § 3 Abs. 1 und 2 IZÜV erforderlichen Unterlagen anzuzeigen, wenn die Änderung Auswirkungen auf die Umwelt haben kann (§ 60 Abs. 4 WHG).
2. Die Antragsunterlagen wurden nach Nr. 7.4.5 VVWas geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft.
3. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten.
4. Das Grundstück befindet sich im Bereich des Wasserschutzgebietes Nürnberg-Erlenstegen, weitere Schutzzone B. Die Bestimmungen der aktuellen Schutzgebietsverordnung (WSchVO Nürnberg-Erlenstegen) und die Entwässerungssatzung der Stadt Röthenbach sind zu beachten. Insbesondere ist das Anwesen an eine dichte Sammelentwässerungsanlage anzuschließen, die wiederkehrend auf Dichtheit zu überprüfen ist.
5. Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWS), die Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRWS) sowie die a. a. R. d. T. (allgemein anerkannten Regeln der Technik), sowie die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS-510) sind zu beachten.
6. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe wie Schmieröl, Altöl, Diesel, Benzin, Heizöl etc. ist bei Erreichen bestimmter Mengen (ab Gefährdungsstufe B: Volumen > 1 m<sup>3</sup> und ≥ WGK 2) am Landratsamt Nürnberger Land anzuzeigen.
7. Unterirdische Rohrleitungen sind nur zulässig, wenn eine oberirdische Anordnung insbesondere aus Sicherheitsgründen nicht möglich ist.
8. Weitergehende Anforderungen (z.B. nach Abwasserverordnung, Betriebssicherheitsverordnung oder Chemikalienrecht) bestehen unabhängig von dieser Stellungnahme.
9. Die jeweiligen Gefahrstoffkennzeichnungen sind entsprechend den Vorgaben der CLP-Verordnung nach dem 01.06.2015 umzuzeichnen bzw. zu labeln.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, Hausanschrift: Promenade 24 –28, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.**

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.



### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich Wasserrecht abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.



Fertl  
Regierungsrat